

1964	Ausgegeben zu Bonn am 27. Juni 1964	Nr. 30
------	-------------------------------------	--------

Tag	Inhalt	Seite
23. 6. 64	Zweites Gesetz zur Änderung des Arzneimittelgesetzes <i>Ändert Bundesgesetzbl. III 2121-5, 2125-4 und 7100-1</i>	365
19. 6. 64	Luftverkehrs-Zulassungs-Ordnung (LuftVZO) <i>Sammlung des Bundesrechts, Bundesgesetzbl. III 96-1-1</i>	370

Zweites Gesetz zur Änderung des Arzneimittelgesetzes¹⁾

Vom 23. Juni 1964

Der Bundestag hat mit Zustimmung des Bundesrates das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1

Das Gesetz über den Verkehr mit Arzneimitteln vom 16. Mai 1961 (Bundesgesetzbl. I S. 533)²⁾ in der Fassung des Gesetzes vom 25. Juli 1961 (Bundesgesetzbl. I S. 1076) wird wie folgt geändert:

1. In § 9 erhält

a) Absatz 1 Satz 2 folgende Fassung:

„Auf Behältnissen von nicht mehr als drei Milliliter Rauminhalt und auf Ampullen müssen sich mindestens die Angaben nach Nummern 2, 4, 5, 6 und 9 befinden.“

b) Absatz 2 folgende Fassung:

„(2) Bei den Angaben nach Absatz 1 Nr. 4, 5, 6, 7 und 9 dürfen im Verkehr gebräuchliche Abkürzungen verwendet werden. Die Firma (Absatz 1 Nr. 1) darf abgekürzt werden, sofern das Unternehmen aus der Abkürzung allgemein erkennbar ist.“

2. § 12 Abs. 4 erhält folgende Fassung:

„(4) Die Vorschriften der Absätze 1 und 3 gelten nicht für die Herstellung von Sera, Impfstoffen, Arzneimitteln, die Halbantigene enthalten, von Blut-, Plasma-, Serumkonserven, Blutbestandteilen und Zubereitungen aus Blutbestandteilen.“

3. In § 19 erhält

a) Absatz 1 folgende Fassung:

„(1) Wer Sera, Impfstoffe, Blut-, Plasma-, Serumkonserven, Blutbestandteile oder Zubereitungen aus Blutbestandteilen zum Zwecke der Abgabe an andere herstellen will, bedarf einer Erlaubnis.“

b) Absatz 2 Satz 1 folgende Fassung:

„§ 12 Abs. 2, §§ 13 und 15 bis 17 gelten entsprechend.“

c) Absatz 3 Satz 1 folgende Fassung:

„Soweit es erforderlich ist, um sicherzustellen, daß durch die Anwendung von Sera, Impfstoffen, Blut-, Plasma-, Serumkonserven, Blutbestandteilen oder Zubereitungen aus Blutbestandteilen keine gesundheitlichen Schäden beim Menschen verursacht werden, die über ein nach den Erkenntnissen der medizinischen Wissenschaft vertretbares Maß hinausgehen, kann der Bundesminister für Gesundheitswesen im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Wirtschaft und soweit dessen Geschäftsbereich berührt ist, mit dem Bundesminister für wissenschaftliche Forschung durch Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundesrates

1. die Herstellung, Aufbewahrung und das Inverkehrbringen von Sera, Impfstoffen, Blut-, Plasma-, Serumkonserven, Blutbestandteilen und Zubereitungen aus Blutbestandteilen regeln sowie Vorschriften über die Beaufsichtigung dieser Tätigkeiten erlassen,

¹⁾ Ändert Bundesgesetzbl. III 2121-5, 2125-4 und 7100-1

²⁾ Bundesgesetzbl. III 2121-5

2. eine staatliche Prüfung der Sera und Impfstoffe vor dem Inverkehrbringen anordnen sowie das Prüfungsverfahren regeln."

4. Hinter § 19 wird folgender § 19a eingefügt:

„§ 19a

Die Entscheidung über die Erteilung der Erlaubnis nach § 12 oder § 19 trifft die zuständige Behörde des Landes, in dem die Betriebsstätte liegt. An diese Behörde ist auch die Anzeige nach § 18 zu richten."

5. In § 21 Abs. 1

a) werden in Nummer 3 hinter das Wort „Zusammensetzung“ die Worte „der Arzneispezialität“ eingefügt;

b) wird die Nummer 4 gestrichen.

6. In § 21 werden folgende Absätze 1a und 1b eingefügt:

„(1 a) Bei der Anmeldung einer Arzneispezialität, die Stoffe in der medizinischen Wissenschaft nicht allgemein bekannter Wirksamkeit oder deren Zubereitungen enthält, ist ferner ein ausführlicher Bericht über die pharmakologische und die klinische, in besonderen Fällen die sonstige ärztliche, zahnärztliche oder tierärztliche Prüfung der Arzneispezialität einzureichen. Der Bericht muß Angaben enthalten über

1. Eigenschaften der Stoffe und Zubereitungen, soweit deren Feststellung möglich und zumutbar ist,
2. Art, Umfang und Ergebnisse der pharmakologischen Prüfung, insbesondere über die Verträglichkeit der Stoffe und Zubereitungen im Tierversuch unter Berücksichtigung der vorgesehenen Art der Anwendung und der Anwendungsgebiete der Arzneispezialität,
3. Art, Umfang und Ergebnisse der klinischen oder sonstigen ärztlichen, zahnärztlichen oder tierärztlichen Prüfung, insbesondere über die Verträglichkeit der Arzneispezialität beim Menschen oder beim Tier,
4. Art und Ausmaß festgestellter Nebenwirkungen,
5. Namen, Ausbildung und Berufstätigkeit der Prüfer.

Der Bericht ist durch die Prüfungsunterlagen so zu belegen, daß aus diesen Art, Umfang und Zeitpunkt der Prüfung hervorgehen. Die Anmeldung hat die schriftliche Versicherung des Herstellers zu enthalten, daß die Arzneispezialität entsprechend dem jeweiligen Stand der wissenschaftlichen Erkenntnis ausreichend und sorgfältig geprüft worden ist.

(1 b) Absatz 1 a gilt auch bei der Anmeldung einer Arzneispezialität, die eine Zubereitung

in ihrer Wirksamkeit allgemein bekannter Stoffe ist, wenn die Wirksamkeit dieser Zubereitung in der medizinischen Wissenschaft nicht allgemein bekannt ist, es sei denn, daß die Wirksamkeit nach Zusammensetzung, Dosierung, Darreichungsform oder Anwendungsgebiet der Zubereitung vorhersehbar ist. Bei diesen Zubereitungen kann der Bericht nach Absatz 1 a auf den nach dem jeweiligen Stand der wissenschaftlichen Erkenntnis für diese Arzneispezialität notwendigen Umfang beschränkt werden."

7. In § 21 wird folgender Absatz 5 angefügt:

„(5) Dem Bundesgesundheitsamt sind

1. die Anmeldung nach den Absätzen 1, 1 a und 1 b in dreifacher,
2. der Nachweis nach Absatz 2 in einfacher und
3. der Nachweis und die Unterlagen nach den Absätzen 3 und 4 in zweifacher

Ausfertigung einzureichen. Das Bundesgesundheitsamt übersendet der für den Anmelder zuständigen obersten Landesbehörde je eine Ausfertigung der Anmeldung nach den Absätzen 1, 1 a und 1 b, des Nachweises nach Absatz 3 und der Unterlagen nach Absatz 4."

8. § 22 Abs. 1 erhält folgende Fassung:

„(1) Entspricht die Anmeldung den Anforderungen des § 21, so hat das Bundesgesundheitsamt die Arzneispezialität in das Spezialitätenregister einzutragen und dem Anmelder die Registernummer mitzuteilen. Bei Beanstandungen hat das Bundesgesundheitsamt dem Anmeldenden Gelegenheit zu geben, dem Mangel innerhalb angemessener Frist abzuwehren. Wird dem Mangel nicht abgeholfen, so hat es die Eintragung abzulehnen."

9. In § 28

a) erhält Absatz 2 folgende Fassung:

„(2) Die nach Absatz 1 den Apotheken vorbehaltenen Arzneimittel dürfen von juristischen Personen, nicht rechtsfähigen Vereinen und Gesellschaften des bürgerlichen Rechts an ihre Mitglieder nicht abgegeben werden, es sei denn, daß es sich bei den Mitgliedern um Apotheken oder um die in § 34 Abs. 1 genannten Personen und Einrichtungen handelt und die Abgabe unter den dort bezeichneten Voraussetzungen erfolgt."

b) wird Absatz 3 folgender Satz angefügt:
„§ 34 Abs. 1 Nr. 4 a bleibt unberührt."

10. In § 34 Abs. 1

a) erhält Nummer 2 folgende Fassung:

„2. an Krankenanstalten und Ärzte, soweit es sich um aus menschlichem Blut gewonnene Blut-, Plasma-, Serumkonser-

ven, Blutbestandteile, Zubereitungen aus Blutbestandteilen oder um menschliches Gewebe handelt,“

b) wird folgende Nummer 4 a eingefügt:

„4 a. an Tierhalter auf Verschreibung des Tierarztes zur Anwendung an den von diesem behandelten Tieren, soweit es sich um Arzneimittel mit Futtermitteln als Trägerstoff handelt, die durch Rechtsverordnung nach § 34 a zugelassen sind. Auf der Verschreibung ist zu vermerken, daß es sich um eine nach dieser Vorschrift zugelassene Abgabe handelt.“

c) wird Satz 2 gestrichen.

11. Hinter § 34 wird folgender § 34 a eingefügt:

„§ 34 a

Der Bundesminister für Gesundheitswesen wird ermächtigt, im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten durch Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundesrates zu bestimmen, welche Arzneimittel mit welchen Futtermitteln als Trägerstoff gemäß § 34 Abs. 1 Nr. 4 a abgegeben werden dürfen, wenn deren bestimmungsgemäße Verfütterung nach dem Stand der wissenschaftlichen Erkenntnis als vereinbar mit dem Schutz der menschlichen und tierischen Gesundheit und aus tierärztlichen Gründen als geboten anzusehen ist. Er kann ferner von den Ermächtigungen in § 35 Abs. 2 Nr. 3 und 4 und Abs. 3 Gebrauch machen.“

12. Hinter § 35 wird folgender § 35 a eingefügt:

„§ 35 a

(1) Arzneimittel im Sinne des § 1 Abs. 1, die Stoffe in der medizinischen Wissenschaft nicht allgemein bekannter Wirksamkeit oder deren Zubereitungen enthalten und die nach dem 28. Juni 1964 erstmalig in den Verkehr gebracht werden, dürfen nur nach Vorlage einer ärztlichen, zahnärztlichen oder tierärztlichen Verschreibung an Verbraucher abgegeben werden. Das gilt auch für Arzneimittel, die Zubereitungen in ihrer Wirksamkeit allgemein bekannter Stoffe sind, wenn die Wirksamkeit dieser Zubereitungen in der medizinischen Wissenschaft nicht allgemein bekannt ist, es sei denn, daß die Wirksamkeit nach Zusammensetzung, Dosierung, Darreichungsform oder Anwendungsgebiet der Zubereitung vorhersehbar ist. Der Bundesminister für Gesundheitswesen bestimmt durch Rechtsverordnung, die nicht der Zustimmung des Bundesrates bedarf, die Stoffe und Zubereitungen nach Satz 1 und 2.

(2) Absatz 1 gilt nicht für Arzneimittel, die Zubereitungen aus Stoffen bekannter Wirksamkeit sind, soweit diese nach den Vorschriften dieses Gesetzes außerhalb der Apotheken abgegeben werden dürfen.

(3) Der Bundesminister für Gesundheitswesen wird ferner ermächtigt, durch Rechtsverordnung, die nicht der Zustimmung des Bundesrates bedarf, von den Ermächtigungen in § 35 Abs. 2 Nr. 2 bis 4 für die durch die Rechtsverordnung nach Absatz 1 bestimmten Stoffe oder Zubereitungen aus Stoffen Gebrauch zu machen.

(4) Die Verschreibungspflicht nach Absatz 1 endet an dem auf den Ablauf einer dreijährigen Frist nach dem Inkrafttreten der Rechtsverordnung folgenden 1. Januar oder 1. Juli, es sei denn, daß der Stoff oder die Zubereitung der Verschreibungspflicht nach § 35 unterstellt worden ist.“

13. § 36 Abs. 2 Satz 1 erhält folgende Fassung:

„Das Verbot des Absatzes 1 erster Halbsatz findet keine Anwendung, soweit der Gewerbetreibende andere Personen im Rahmen ihres Geschäftsbetriebes aufsucht, es sei denn, daß es sich um Arzneimittel handelt, die für die Anwendung an Tieren in land- und forstwirtschaftlichen Betrieben sowie in Betrieben des Gemüse-, Obst-, Garten- und Weinbaus, der Imkerei und der Fischerei feilgeboten sind, daß bei diesen Betrieben Bestellungen auf Arzneimittel, deren Abgabe den Apotheken vorbehalten ist, aufgesucht werden.“

14. In § 39 wird folgende Nummer 5 angefügt:

„5. für tierärztliche Hausapotheken auch über den Betrieb.“

15. § 40 Abs. 4 erhält folgende Fassung:

„(4) Die Absätze 1 bis 3 finden Anwendung

1. auf Betriebe, in denen Sera, Impfstoffe, Blut-, Plasma-, Serumkonserven, Blutbestandteile oder Zubereitungen aus Blutbestandteilen hergestellt werden, nur insoweit, als nicht durch Rechtsverordnung nach § 19 etwas anderes bestimmt ist,
2. auf Apotheken und ärztliche Hausapotheken nur insoweit, als Arzneispezialitäten hergestellt werden, die nach § 20 in das Spezialitätenregister eingetragen werden müssen. Im übrigen bleiben die Vorschriften über die Überwachung der Apotheken unberührt.“

16. § 42 erhält folgende Fassung:

„§ 42

(1) Die zuständigen Behörden können anordnen, daß Arzneimittel nur mit bestimmten Warnhinweisen auf Behältnissen, Umhüllungen und Packungsbeilagen in den Verkehr gebracht werden dürfen, wenn die Annahme begründet ist, daß auch bei ihrem bestimmungsgemäßen Gebrauch bestimmte Personengruppen gefährdet werden können. Das gilt auch für Arzneimittel,

die geeignet sind, allein oder im Zusammenwirken mit anderen Arzneimitteln oder mit bestimmten Lebens- oder Genußmitteln die Verkehrstüchtigkeit zu beeinträchtigen.

(2) Die zuständigen Behörden können das Inverkehrbringen von Arzneimitteln untersagen, bei denen Tatsachen die Annahme rechtfertigen, daß sie den Vorschriften über den Verkehr mit Arzneimitteln nicht entsprechen und daß durch ihre Abgabe die Allgemeinheit gefährdet wird.

(3) Werden die Anordnungen nach Absatz 1 nicht eingehalten oder haben die zuständigen Behörden das Inverkehrbringen von Arzneimitteln untersagt, so können solche Arzneimittel sichergestellt werden."

17. In § 45 Abs. 1 erhält

a) Nummer 3 folgende Fassung:

„3. Sera, Impfstoffe, Blut-, Plasma-, Serumkonserven, Blutbestandteile, Zubereitungen aus Blutbestandteilen oder die in § 19 Abs. 4 bezeichneten Arzneimittel herstellt, ohne daß ihm die nach § 19 Abs. 1 erforderliche Erlaubnis erteilt ist,“

b) Nummer 4 folgende Fassung:

„4. als Hersteller von Sera, Impfstoffen, Blut-, Plasma-, Serumkonserven, Blutbestandteilen, Zubereitungen aus Blutbestandteilen oder den in § 19 Abs. 4 bezeichneten Arzneimitteln den Vorschriften einer nach § 19 Abs. 3 erlassenen Rechtsverordnung zuwiderhandelt, soweit die Rechtsverordnung auf diese Strafvorschrift verweist,“

c) Nummer 6 folgende Fassung:

„6. Arzneimittel im Sinne des § 1 Abs. 1 entgegen der Vorschrift des § 28 außerhalb der Apotheken im Einzelhandel abgibt, vorrätig hält oder feilhält,“

d) Nummer 8 folgende Fassung:

„8. Arzneimittel entgegen den Vorschriften des § 35 Abs. 1 und des § 35 a Abs. 1 und 3 ohne Vorlage der erforderlichen Verschreibung abgibt,“

18. In § 47 Abs. 1 erhält die Nummer 3 folgende Fassung:

„3. bei der Anmeldung einer Arzneyspezialität zur Eintragung in das Spezialitätenregister, die nach § 21 Abs. 1 und 1 a erforderlichen Angaben unrichtig macht oder die nach § 21 Abs. 1 a Satz 4 erforderliche Versicherung unrichtig abgibt,“

19. In § 56 wird folgender Absatz 2 angefügt:

„(2) Die Erlaubnis für die Herstellung von Blut-, Plasma-, Serumkonserven, Blutbestandteilen oder Zubereitungen aus Blutbestandteilen

(§ 19 Abs. 1) gilt als erteilt, wenn diese Tätigkeit mindestens seit dem 1. August 1959 befugt ausgeübt worden ist, jedoch nur, soweit die Herstellung auf die bisher hergestellten Erzeugnisse der genannten Art beschränkt bleibt. Die Vorschriften des § 53 Abs. 2 finden entsprechende Anwendung.“

Der bisherige Wortlaut des § 56 wird Absatz 1.

20. § 60 wird aufgehoben.

21. § 61 erhält folgende Fassung:

„§ 61

Der Bundesminister für Gesundheitswesen wird ermächtigt, die Geltungsdauer der Polizeiverordnung über die Werbung auf dem Gebiete des Heilwesens vom 29. September 1941 (Reichsgesetzbl. I S. 587), verlängert bis zum 29. September 1964, durch Rechtsverordnung, die der Zustimmung des Bundesrates bedarf, bis zum 30. Juni 1965 zu verlängern.“

22. In § 65 wird folgender Absatz 4 eingefügt:

„(4) Am 28. Juni 1964 tritt die Verordnung über den Verkehr mit Süßstoff vom 27. Februar 1939 (Reichsgesetzbl. I S. 336) in der Fassung der Verordnung vom 9. Februar 1953 (Bundesgesetzbl. I S. 43) insoweit außer Kraft, als sie sich auf Arzneimittel bezieht.“

Artikel 2

§ 4 b Nr. 2 des Lebensmittelgesetzes³⁾ erhält folgende Fassung:

„2. lebenden Tieren Stoffe mit oestrogener oder thyreostatischer Wirkung einzupflanzen, einzuspritzen oder unvermischt oder nach Vermischung mit Futtermitteln oder anderen Stoffen zu verabfolgen, um die Beschaffenheit des Fleisches oder den Fleisch- oder Fettansatz zu beeinflussen;“

Artikel 3

§ 56 Abs. 3 Satz 2 der Gewerbeordnung⁴⁾ erhält folgende Fassung:

„Verboten sind jedoch das Feilbieten von Bäumen, Sträuchern, Saat- und Pflanzgut und Futtermitteln bei land- und forstwirtschaftlichen Betrieben sowie bei Betrieben des Gemüse-, Obst-, Garten- und Weinbaues, der Imkerei und der Fischerei sowie die Ausübung der in Absatz 1 Nr. 7 bezeichneten Tätigkeiten.“

Artikel 4

Erlaubnisse, die gemäß § 53 Abs. 3 Satz 3 des Arzneimittelgesetzes erloschen sind, gelten als fortbestehend. § 53 Abs. 3 des Arzneimittelgesetzes

³⁾ Bundesgesetzbl. III 2125-4

⁴⁾ Bundesgesetzbl. III 7100-1

findet entsprechende Anwendung mit der Maßgabe, daß die Anzeige bis zum 31. Dezember 1964 zu erstatten ist.

Artikel 5

Dieses Gesetz gilt nach Maßgabe des § 13 Abs. 1 des Dritten Überleitungsgesetzes vom 4. Januar 1952 (Bundesgesetzbl. I S. 1) auch im Land Berlin.

Rechtsverordnungen, die auf Grund dieses Gesetzes erlassen werden, gelten im Land Berlin nach § 14 des Dritten Überleitungsgesetzes.

Artikel 6

Dieses Gesetz tritt am Tage nach seiner Verkündung in Kraft.

Das vorstehende Gesetz wird hiermit verkündet.

Bonn, den 23. Juni 1964

Der Bundespräsident
Lübke

Der Stellvertreter des Bundeskanzlers
Mende

Der Bundesminister für Gesundheitswesen
Schwarzhaupt

Luftverkehrs-Zulassungs-Ordnung (LuftVZO)

Vom 19. Juni 1964

Sammlung des Bundesrechts, Bundesgesetzbl. III 96-1-1¹⁾

Inhaltsübersicht

		§§
Erster Abschnitt		
Zulassung des Luftfahrtgeräts und Eintragung der Luftfahrzeuge		
	§§	
1. Musterzulassung des Luftfahrtgeräts	1 bis 5	
2. Verkehrszulassung des Luftfahrtgeräts	6 bis 13	
3. Luftfahrzeugrolle und Kennzeichen	14 bis 19	
Zweiter Abschnitt		
Luftfahrtpersonal		
1. Betätigung als Luftfahrtpersonal	20 bis 29	
2. Ausbildung von Luftfahrern und Fallschirmabspringern	30 bis 37	
Dritter Abschnitt		
Flugplätze		
1. Flughäfen	38 bis 48	
2. Landeplätze	49 bis 53	
3. Segelfluggelände	54 bis 60	
Vierter Abschnitt		
Verwendung und Betrieb von Luftfahrtgerät		
1. Luftfahrtunternehmen und Fluglinien	61 bis 65	
2. Gewerbsmäßige Verwendung von Luftfahrzeugen für sonstige Zwecke	66 bis 68	
3. Selbstkostenflüge	69 bis 72	
		4. Luftfahrtveranstaltungen 73 bis 75
		5. Mitführen gefährlicher Güter 76 bis 78
		6. Mitführen von Funkgeräten 79 und 80
		7. Einrichtung von Bodenfunkstellen 81 und 82
		8. Luftbildwesen 83 bis 89
		9. Ausflug deutscher Luftfahrzeuge 90 bis 93
		10. Einflug ausländischer Luftfahrzeuge 94 bis 100
		11. Grenzabfertigung 101
Fünfter Abschnitt		
Haftpflicht- und Unfallversicherung, Hinterlegung		
		1. Haftpflichtversicherung 102 bis 104
		2. Hinterlegung 105
		3. Unfallversicherung 106
Sechster Abschnitt		
Kosten, Ordnungswidrigkeiten und Schlußvorschriften		
		107 bis 110
Anlage 1		
Vorschriften über den Eintragungsschein und das Lufttüchtigkeitszeugnis sowie die Kennzeichnung von Luftfahrzeugen		
Anlage 2		
Vorschriften für Luftfahrerschulen		

Auf Grund des § 32 Abs. 1 des Luftverkehrsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 10. Januar 1959 (Bundesgesetzbl. I S. 9), geändert durch das Gesetz über Zuständigkeiten in der Luftverkehrsverwaltung vom 8. Februar 1961 (Bundesgesetzbl. I S. 69),

und des § 10 Abs. 1 Nr. 1 und 2 des Gesetzes über die Bundesanstalt für Flugsicherung vom 23. März 1953 (Bundesgesetzbl. I S. 70)

wird im Einvernehmen mit dem Bundesminister der Finanzen und dem Bundesminister der Verteidigung mit Zustimmung des Bundesrates verordnet:

Erster Abschnitt

Zulassung des Luftfahrtgeräts und Eintragung der Luftfahrzeuge

1. Musterzulassung des Luftfahrtgeräts

§ 1

Zulassungspflicht und Umfang der Zulassung

(1) Luftfahrtgeräte, die der Musterzulassung bedürfen, sind

¹⁾ Hebt auf Bundesgesetzbl. III 96-1-1 mit Ausnahme des § 112 und der Anlage 3 (jetzt Bundesgesetzbl. III 96-1-9).

1. Flugzeuge,
2. Drehflügler (Hub-, Trag- und Flugschrauber),
3. Luftschiffe,
4. Motorsegler,
5. Segelflugzeuge,
6. bemannte Ballone,
7. Flugmodelle mit mehr als 20 kg Fluggewicht,
8. Personenfallschirme,
9. Startgeräte,
10. Flugmotoren,
11. Propeller,
12. Funkgeräte, soweit sie zum Einbau in Luftfahrzeuge nach Nr. 1 bis 6 bestimmt sind,
13. sonstiges Luftfahrtgerät, soweit es nach der Prüfordnung für Luftfahrtgerät prüfpflichtig ist.

(2) In die Musterzulassung eines Luftfahrzeuges kann die Musterzulassung der in Absatz 1 Nr. 9 bis 13 aufgeführten Luftfahrtgeräte einbezogen werden; sie gilt dann nur für die Verwendung der Geräte in Luftfahrzeugen dieses Modells.

(3) Luftfahrtgeräte, die als Einzelstücke hergestellt werden und deren Nachbau nicht vorgesehen ist, sind von der Musterzulassung befreit.

§ 2

Zulassungsbehörde

Die Musterzulassung wird von dem Luftfahrt-Bundesamt erteilt.

§ 3

Zulassungsantrag

Der Antrag auf Musterzulassung von Luftfahrtgerät nach § 1 Abs. 1 Nr. 1 bis 6 und 8 bis 12 muß enthalten

1. den Namen, Wohnsitz oder Sitz des Antragstellers und, falls der Hersteller ein anderer ist, auch dessen Namen, Wohnsitz oder Sitz,
2. den Nachweis, daß
 - a) das Muster die Anforderungen der Verkehrssicherheit (Lufttüchtigkeit) nach der Prüfordnung für Luftfahrtgerät erfüllt,
 - b) die technische Ausrüstung des Luftfahrzeugs so gestaltet ist, daß das durch seinen Betrieb entstehende Geräusch das nach dem jeweiligen Stand der Technik unvermeidbare Maß nicht übersteigt,
3. bei Funkgerät ferner den Nachweis der Baumusterprüfung durch die Deutsche Bundespost.

§ 4

Musterzulassung und Widerruf

(1) Die Zulassungsbehörde läßt das Muster eines Luftfahrtgeräts durch Erteilung eines Musterzulassungsscheines zu und legt das zugehörige Geräte-kennblatt sowie die Betriebsgrenze fest. Sie gibt die Musterzulassung in den Nachrichten für Luftfahrer bekannt.

(2) Muster von Luftfahrtgeräten nach § 1 Abs. 1 Nr. 7 und 13 sind zugelassen, wenn nach der Prüfordnung für Luftfahrtgerät ein Musterprüfschein erteilt und ein Geräte-kennblatt festgelegt ist.

(3) Die Zulassungsbehörde kann die Musterzulassung ganz oder teilweise widerrufen, wenn die Voraussetzungen für ihre Erteilung nicht vorgelegen haben oder nachträglich entfallen sind, oder wenn festgestellte Mängel des Modells, welche die Lufttüchtigkeit einschränken, sich nicht durch die nach der Prüfordnung für Luftfahrtgerät zu treffenden Maßnahmen beheben lassen. Der Musterzulassungsschein (Absatz 1) oder der Musterprüfschein (Absatz 2) ist einzuziehen.

§ 5

Änderung der Musterzulassung

Wird ein zugelassenes Muster geändert und ist der Nachweis der Lufttüchtigkeit nach der Prüfordnung für Luftfahrtgerät in einer ergänzenden Musterprüfung erbracht, ändert die Zulassungsbehörde die Musterzulassung oder erteilt eine andere Musterzulassung. Die Vorschriften der §§ 3 und 4 sind sinngemäß anzuwenden.

2. Verkehrszulassung des Luftfahrtgeräts

§ 6

Umfang der Zulassung

Luftfahrtgeräte, die der Verkehrszulassung bedürfen, sind

1. Flugzeuge,
2. Drehflügler,
3. Luftschiffe,
4. Motorsegler,
5. Segelflugzeuge,
6. bemannte Ballone,
7. Flugmodelle mit mehr als 20 kg Fluggewicht,
8. Personenfallschirme,
9. Startgeräte,
10. sonstiges Luftfahrtgerät, soweit es nach der Prüfordnung für Luftfahrtgerät prüfpflichtig ist.

§ 7

Zulassungsbehörde

Die Verkehrszulassung wird

1. für Flugzeuge, Drehflügler, Luftschiffe, Motorsegler, Flugmodelle mit mehr als 20 kg Fluggewicht, Personenfallschirme und Startgeräte mit Ausnahme der Startwinden für Segelflugzeuge sowie sonstiges prüfpflichtiges Luftfahrtgerät von dem Luftfahrt-Bundesamt,
2. für Ballone, Segelflugzeuge und Startwinden für Segelflugzeuge von der Luftfahrtbehörde des Landes, in dem der Antragsteller seinen Wohnsitz oder Sitz hat, oder in dem das Luftfahrtgerät erstmalig in Betrieb genommen werden soll,

erteilt.

§ 8

**Zulassungsantrag für Flugzeuge, Drehflügler,
Luftschiffe und Motorsegler**

(1) Der Antrag auf Verkehrszulassung von Flugzeugen, Drehflüglern, Luftschiffen und Motorseglern muß enthalten

1. die Bezeichnung des Eigentümers, und zwar
 - a) bei natürlichen Personen den Familiennamen, Vornamen, Beruf und die Anschrift sowie andere, den Eigentümer deutlich kennzeichnende Merkmale, soweit dies zur Klarstellung erforderlich ist,
 - b) bei juristischen Personen und Gesellschaften des Handelsrechts die Firma oder den Namen sowie den Sitz, bei einer offenen Handelsgesellschaft ferner die Namen aller Gesellschafter und bei einer Kommanditgesellschaft oder einer Kommanditgesellschaft auf Aktien die Namen aller persönlich haftenden Gesellschafter,
 - c) bei mehreren Eigentümern die Anteile der Berechtigten in Bruchteilen oder das für die Gemeinschaft maßgebende Rechtsverhältnis;
2. die Angabe der Staatsangehörigkeit des Eigentümers; bei juristischen Personen oder Gesellschaften des Handelsrechts die Angabe der Staatsangehörigkeit der Vertretungsberechtigten oder persönlich haftenden Personen und auf Verlangen einen Auszug aus dem Vereins-, Handels- oder Genossenschaftsregister; die deutsche Staatsangehörigkeit ist auf Verlangen nachzuweisen;
3. bei juristischen Personen und Gesellschaften des Handelsrechts die Erklärung, wem der überwiegende Teil ihres Vermögens oder Kapitals sowie die tatsächliche Kontrolle darüber zusteht und die Erklärung über die Staatsangehörigkeit dieser Personen; die den Erklärungen zugrunde liegenden tatsächlichen Behauptungen sind auf Verlangen nachzuweisen;
4. die Erklärung, daß das Luftfahrzeug außerhalb des Geltungsbereichs dieser Verordnung nicht in einem öffentlichen Register eingetragen ist; die Erklärung ist auf Verlangen glaubhaft zu machen;
5. die Angabe des Verwendungszweckes;
6. den Namen, Vornamen, Beruf und die Anschrift des Halters, wenn der Eigentümer nicht zugleich Halter ist;
7. den regelmäßigen Standort des Luftfahrzeugs.

(2) Dem Antrag sind beizufügen

1. der Nachweis des Eigentumserwerbs an dem Luftfahrzeug,
2. der Nachweis der Lufttüchtigkeit nach der Prüfordnung für Luftfahrtgerät (Prüfschein);

3. die Versicherungsbestätigung nach § 103 Abs. 4 oder der Hinterlegungsschein nach § 105;
4. der Nachweis der Löschung, wenn das Luftfahrzeug zuletzt außerhalb des Geltungsbereichs dieser Verordnung in einem öffentlichen Register eingetragen war;
5. gegebenenfalls der Nachweis der Genehmigung der Deutschen Bundespost zur Errichtung und zum Betrieb der Bordfunkanlage.

§ 9

**Zulassungsantrag für Segelflugzeuge,
bemannte Ballone, Personenfallschirme
und nach § 6 Nr. 10 zulassungspflichtigem
sonstigem Luftfahrtgerät**

(1) Der Antrag auf Verkehrszulassung von Segelflugzeugen, bemannten Ballonen, Personenfallschirmen und nach § 6 Nr. 10 zulassungspflichtigem sonstigem Luftfahrtgerät muß enthalten

1. die Angaben zu § 8 Abs. 1 Nr. 1 und 6, bei Segelflugzeugen auch Nr. 7,
2. die Erklärung, daß das Luftfahrtgerät nicht zum Verkehr zugelassen ist,
3. bei bemannten Ballonen ferner einen Vorschlag für den Namen.

(2) Dem Antrag sind beizufügen

1. bei Segelflugzeugen, bemannten Ballonen und nach § 6 Nr. 10 zulassungspflichtigem sonstigem Luftfahrtgerät die in § 8 Abs. 2 Nr. 1, 2 und 3 genannten Nachweise; gegebenenfalls auch der Nachweis nach § 8 Abs. 2 Nr. 5;
2. bei Personenfallschirmen die in § 8 Abs. 2 Nr. 2 und 3 genannten Nachweise.

§ 10

Verkehrszulassung und Widerruf

(1) Die Zulassungsbehörde läßt das Luftfahrtgerät durch Erteilung eines Lufttüchtigkeitszeugnisses nach Anlage 1 zum Verkehr zu; hierbei legt sie den Verwendungszweck (Kategorie) fest.

Das Lufttüchtigkeitszeugnis ist bei dem Betrieb des Luftfahrtgeräts mitzuführen.

(2) Luftfahrtgerät nach § 6 Nr. 7 und 9 sowie Fallschirme, die zur Rettung aus Luftnot bestimmt sind, sind zugelassen, wenn ein Prüfschein nach der Prüfordnung für Luftfahrtgerät erteilt ist. Soweit § 43 Abs. 1 Satz 1 des Luftverkehrsgesetzes den Abschluß einer Haftpflichtversicherung vorschreibt, wird der Prüfschein durch die Zulassungsbehörde erst ausgehändigt, wenn die Versicherungsbestätigung nach § 103 Abs. 4 oder der Hinterlegungsschein nach § 105 vorgelegt worden ist.

(3) Die Zulassung kann eingeschränkt, mit Auflagen verbunden und befristet werden. Die Zulassungsbehörde kann sie widerrufen, wenn die Voraussetzungen für ihre Erteilung nicht vorgelegen haben oder nachträglich nicht nur vorübergehend entfallen sind. Die Zulassung ist zu widerrufen, wenn eine Anzeige nach § 104 eingeht.

(4) Ist die Zulassung widerrufen, so hat die Zulassungsbehörde das Lufttüchtigkeitszeugnis (Absatz 1) oder den Prüfschein (Absatz 2) einzuziehen.

§ 11

Anzeigepflichten

Der Halter des Luftfahrtgeräts hat der Zulassungsbehörde unverzüglich anzuzeigen

1. technische Mängel, welche die Lufttüchtigkeit beeinträchtigen oder beeinträchtigen können, soweit sie nicht durch die vorgeschriebene Instandhaltung zu beheben sind,
2. jede Änderung des regelmäßigen Standorts eines der in § 8 Abs. 1 bezeichneten Luftfahrzeuge und der Segelflugzeuge.

§ 12

Vorläufige Verkehrszulassung

(1) Luftfahrtgerät nach § 6 kann ausnahmsweise insbesondere für technische Zwecke, Ausbildungs-, Vorführungs- und Überführungszwecke vorläufig zum Verkehr zugelassen werden, wenn die Haftpflichtdeckung nachgewiesen und auf Verlangen der Nachweis erbracht ist, daß die Verwendung des Luftfahrtgeräts für den beabsichtigten Zweck unbedenklich ist.

(2) Die Zulassungsbehörde läßt das Luftfahrtgerät durch Erteilung einer Bescheinigung vorläufig zum Verkehr zu. Die vorläufige Verkehrszulassung kann allgemein erteilt, mit Auflagen verbunden und befristet werden. Sie ist jederzeit widerruflich. Für Flüge im Rahmen einer Musterprüfung, sowie einer ergänzenden oder vereinfachten Musterprüfung erteilt das Luftfahrt-Bundesamt an Stelle der in § 7 Nr. 2 bezeichneten Behörde die vorläufige Verkehrszulassung.

(3) § 10 Abs. 1 Satz 2, Abs. 3 und 4 sowie § 11 sind sinngemäß anzuwenden.

§ 13

Lufttüchtigkeitszeugnis für die Ausfuhr

Für Luftfahrtgerät, das ausgeführt werden soll, kann das Luftfahrt-Bundesamt ein Lufttüchtigkeitszeugnis für die Ausfuhr oder eine entsprechende Bescheinigung ausstellen, wenn der Nachweis der Lufttüchtigkeit erbracht ist.

3. Luftfahrzeugrolle und Kennzeichen

§ 14

Eintragung

(1) Flugzeuge, Drehflügler, Luftschiffe und Motorsegler sind bei der Verkehrszulassung von dem Luftfahrt-Bundesamt von Amts wegen in die Luftfahrzeugrolle einzutragen. Die Eintragung kann vor der Verkehrszulassung vorgenommen werden, wenn ein berechtigtes Interesse glaubhaft gemacht wird. Dem Eigentümer wird ein Eintragungsschein nach der Anlage 1 erteilt. Der Eintragungsschein ist bei dem Betrieb des Luftfahrzeugs mitzuführen.

(2) Die Eintragung ist ausgeschlossen, wenn die Voraussetzungen des § 3 Abs. 1 des Luftverkehrsgesetzes nicht erfüllt sind, oder das Luftfahrzeug außerhalb des Geltungsbereiches dieser Verordnung in einem öffentlichen Register eingetragen ist.

§ 15

Inhalt der Eintragung

Das Luftfahrzeug erhält bei der Eintragung ein besonderes Blatt der Luftfahrzeugrolle. Die Eintragung des Luftfahrzeugs muß enthalten

1. die Nummer des Blattes der Luftfahrzeugrolle,
2. das Staatszugehörigkeits- und Eintragungszeichen des Luftfahrzeugs,
3. die Art und das Muster des Luftfahrzeugs,
4. die Werknummer der Zelle des Luftfahrzeugs,
5. den Namen, Beruf und Wohnsitz oder Sitz des Eigentümers sowie andere, den Eigentümer deutlich kennzeichnende Merkmale, soweit dies zur Klarstellung erforderlich ist; steht das Eigentum an dem Luftfahrzeug mehreren Personen gemeinschaftlich zu, so sind in der Eintragung die Anteile der Berechtigten nach Bruchteilen oder das für die Gemeinschaft maßgebende Rechtsverhältnis zu bezeichnen.

§ 16

Änderung der Eintragung

(1) Wer als Eigentümer eines Luftfahrzeugs eingetragen ist, hat dem Luftfahrt-Bundesamt jede Änderung der in der Luftfahrzeugrolle eingetragenen Tatsachen sowie jede Änderung der in § 3 Abs. 1 des Luftverkehrsgesetzes genannten Voraussetzungen unverzüglich schriftlich anzuzeigen. Mit der Anzeige ist der Eintragungsschein vorzulegen, es sei denn, daß nach Absatz 2 der Erwerber zur Vorlage verpflichtet ist.

(2) Wer das Eigentum an einem eingetragenen Luftfahrzeug oder einen Anteil an einem solchen Luftfahrzeug erwirbt, hat dem Luftfahrt-Bundesamt den Erwerb unverzüglich anzuzeigen. Die Anzeige muß die Angaben nach § 8 Abs. 1 Nr. 1 bis 3 und Abs. 2 Nr. 1 enthalten. Mit der Anzeige ist der Eintragungsschein vorzulegen.

(3) Auf Grund der Anzeige ist die Eintragung in der Luftfahrzeugrolle und im Eintragungsschein zu berichtigen.

§ 17

Löschung der Eintragung

Die Eintragung ist von Amts wegen zu löschen und der Eintragungsschein einzuziehen, wenn

1. das Luftfahrzeug nicht mehr zum Verkehr zugelassen ist oder die Lufttüchtigkeit nicht nur vorübergehend entfallen ist,
2. die Voraussetzungen nach § 3 Abs. 1 des Luftverkehrsgesetzes nicht mehr vorliegen, oder
3. das Luftfahrzeug entgegen den Vorschriften des § 14 Abs. 2 eingetragen ist.

§ 18

Einsicht in die Luftfahrzeugrolle

Die Einsicht in die Luftfahrzeugrolle ist jedem gestattet. Auf Verlangen ist eine Abschrift der Eintragung zu erteilen und zu beglaubigen.

§ 19

Kennzeichen

Bei der Verkehrszulassung, im Falle des § 14 Abs. 1 Satz 2 bei der Eintragung, wird dem Luftfahrzeug ein Kennzeichen zugeteilt; im Falle der vorläufigen Verkehrszulassung nach § 12 kann ihm ein vorläufiges Kennzeichen zugeteilt werden. Die Kennzeichen sind zugleich mit dem deutschen Staatszugehörigkeitszeichen nach den Vorschriften der Anlage 1 am Luftfahrzeug zu führen.

Zweiter Abschnitt

Luftfahrtpersonal

1. Betätigung als Luftfahrtpersonal

§ 20

Erlaubnis als Luftfahrer

(1) Luftfahrer, die einer Erlaubnis bedürfen, sind

1. Flugzeugführer und Führer von Drehflüglern,
2. Flugnavigatoren,
3. Flugingenieure,
4. Bordfunker,
5. Führer von Luftschiffen,
6. Führer von Motorseglern,
7. Segelflugzeugführer,
8. Freiballonführer.

(2) Art, Umfang und fachliche Voraussetzung der Erlaubnis bestimmen sich nach der Prüfordnung für Luftfahrtpersonal.

(3) Angehörige des technischen Personals bedürfen für das Rollen eines Luftfahrzeugs, das sich mit eigener Kraft fortbewegt, einer Erlaubnis nicht, wenn sie das Luftfahrzeug insoweit beherrschen und von dem Luftfahrzeughalter oder von dem Unternehmer eines luftfahrttechnischen Betriebes, unter dessen Verantwortung das Luftfahrzeug gerollt wird, schriftlich mit dem Rollen beauftragt sind. Das gleiche gilt für Luftfahrzeugführer, in deren Luftfahrerschein die Musterberechtigung für das entsprechende Muster nicht eingetragen ist.

§ 21

Erlaubnis für sonstiges Luftfahrtpersonal

(1) Einer Erlaubnis als sonstiges Luftfahrtpersonal bedürfen

1. Fallschirmabspringer,
2. Prüfer für Luftfahrtgerät,

3. Flugdienstberater,

4. Steuerer von verkehrszulassungspflichtigen Flugmodellen und nach § 6 Nr. 10 zulassungspflichtigem sonstigem Luftfahrtgerät.

(2) § 20 Abs. 2 ist anzuwenden.

§ 22

Erlaubnisbehörde

(1) Die Erlaubnis wird

1. für Privatflugzeugführer, Berufsflugzeugführer 2. Klasse, nicht berufsmäßige Führer von Drehflüglern, Führer von Motorseglern, Segelflugzeugführer, Freiballonführer und Fallschirmabspringer von der Luftfahrtbehörde des Landes, in dem der Bewerber
 - a) seinen Wohnsitz hat oder
 - b) ausgebildet ist,
2. für Bordfunker von der Bundesanstalt für Flugsicherung,
3. für Berufsflugzeugführer 1. Klasse, Linienflugzeugführer, berufsmäßige Führer von Drehflüglern, Flugnavigatoren, Flugingenieure, Führer von Luftschiffen, Steuerer von verkehrszulassungspflichtigen Flugmodellen und nach § 6 Nr. 10 zulassungspflichtigem sonstigem Luftfahrtgerät sowie für Prüfer von Luftfahrtgerät und Flugdienstberater von dem Luftfahrt-Bundesamt

erteilt. Das gleiche gilt für Erweiterungen der Erlaubnis und die Erteilung besonderer Berechtigungen.

(2) Die Erlaubnis nach Absatz 1 Satz 1 Nr. 1 sowie Erweiterungen und besondere Berechtigungen hierzu können auch von der Erlaubnisbehörde eines anderen Landes erteilt werden, wenn die nach Absatz 1 Satz 1 Nr. 1 zuständige Behörde zustimmt.

(3) Für den Bundesgrenzschutz ist der Bundesminister für Verkehr Erlaubnisbehörde.

(4) Die Verlängerung und Erneuerung der Erlaubnis wird in den Fällen des Absatzes 1 Satz 1 Nr. 1 von der für den Wohnsitz des Antragstellers zuständigen Erlaubnisbehörde, in den Fällen des Absatzes 1 Satz 1 Nr. 2 und 3 von der hiernach zuständigen Erlaubnisbehörde erteilt.

(5) Absatz 4 gilt sinngemäß für den Widerruf der Erlaubnis sowie für Anordnungen nach § 29 Abs. 3.

§ 23

Mindestalter

(1) Das Mindestalter zum Erlangen einer Erlaubnis beträgt

1. für Segelflugzeugführer und Fallschirmabspringer 17 Jahre,
2. für Privatflugzeugführer, nicht berufsmäßige Führer von Drehflüglern, Führer von Motorseglern und Bordfunker 18 Jahre,
3. für Berufsflugzeugführer, berufsmäßige Führer von Drehflüglern, Flugnavigatoren, Flugingenieure, Führer von Luftschiffen, Steuerer von verkehrszulassungspflichtigen Flugmodellen und nach § 6 Nr. 10 zulassungspflichtigem sonstigem Luftfahrtgerät.

sungspflichtigem sonstigen Luftfahrtgerät, Freiballonführer, Prüfer für Luftfahrtgerät und Flugdienstberater 21 Jahre.

(2) Das Mindestalter für den Beginn der Ausbildung beträgt

1. für Segelflugzeugführer 14 Jahre,
2. für Fallschirmabspringer und Bordfunker 16 Jahre,
3. für Privatflugzeugführer, nicht berufsmäßige Führer von Drehflüglern und Führer von Motorseglern 17 Jahre,
4. für Luftfahrtpersonal nach Absatz 1 Nr. 3 19 Jahre.

Die Erlaubnisbehörde kann im Einzelfall einen früheren Ausbildungsbeginn zulassen.

§ 24

Voraussetzungen für die Ausbildung

(1) Die Ausbildung von Luftfahrtpersonal ist nur zulässig, wenn

1. der Bewerber das Mindestalter nach § 23 Abs. 2 besitzt,
2. der Bewerber körperlich tauglich ist,
3. keine Tatsachen vorliegen, die den Bewerber als ungeeignet oder in sonstiger Weise als unzuverlässig erscheinen lassen, die beabsichtigte Tätigkeit als Luftfahrtpersonal auszuüben,
4. bei einem minderjährigen Bewerber der gesetzliche Vertreter zustimmt.

(2) Tatsachen, die den Bewerber als ungeeignet erscheinen lassen sind insbesondere Trunksucht, Entmündigung, eine erhebliche gerichtliche Bestrafung oder mehrfache rechtskräftig festgestellte erhebliche Verstöße gegen Verkehrsvorschriften.

(3) Dem Ausbildungsleiter müssen vor Beginn der Ausbildung folgende Unterlagen vorliegen:

1. die Geburtsurkunde;
2. das Tauglichkeitszeugnis einer fliegerärztlichen Untersuchungsstelle, wenn der Bewerber sich als Luftfahrer oder Fallschirmabspringer ausbilden lassen will; das Zeugnis ist nicht erforderlich bei Bewerbern, die eine gültige Erlaubnis als Flugzeugführer oder Führer von Drehflüglern besitzen und die Ausbildung für eine andere Tätigkeit nach § 20 anstreben, soweit nicht für diese Tätigkeit ein höherer Tauglichkeitsgrad vorgeschrieben ist. Wenn der Bewerber sich nur als Segelflugzeugführer, Fallschirmabspringer oder Freiballonführer ausbilden lassen will und er nicht älter als 45 Jahre ist genügt das Tauglichkeitszeugnis eines amtlich bestellten ärztlichen Sachverständigen;
3. eine Erklärung über schwebende Strafverfahren;
4. bei einem minderjährigen Bewerber eine amtlich beglaubigte Zustimmungserklärung des gesetzlichen Vertreters.

(4) Der Ausbildungsleiter hat jeden neu aufgenommenen Bewerber spätestens acht Tage nach Ausbildungsbeginn der für den Ausbildungsbetrieb zuständigen Erlaubnisbehörde zu melden. Der Meldung sind die in Absatz 3 genannten Unterlagen beizufügen. Die Erlaubnisbehörde untersagt die Aufnahme oder Weiterführung der Ausbildung, wenn der Bewerber die Voraussetzungen der Absätze 1 und 2 nicht erfüllt.

§ 25

Antrag auf Erteilung der Erlaubnis

(1) Der Antrag auf Erteilung der Erlaubnis kann schon vor Ablegung der nach der Prüfordnung für Luftfahrtpersonal vorgeschriebenen Prüfungen gestellt werden. Ist für die Erlaubnis eine Prüfung nicht vorgeschrieben, so ist der Antrag nach Abschluß der in der Prüfordnung für Luftfahrtpersonal vorgeschriebenen Ausbildung zu stellen.

(2) Dem Antrag sind beizufügen

1. die in § 24 Abs. 3 Nr. 1 bis 4 bezeichneten Unterlagen, es sei denn, der Antrag wird bei der in § 24 Abs. 4 bezeichneten Erlaubnisbehörde gestellt; die Erlaubnisbehörde kann die Vorlage eines neuen Tauglichkeitszeugnisses verlangen, wenn das nach § 24 Abs. 3 Nr. 2 vorgelegte ärztliche Zeugnis älter als ein Jahr ist;
2. eine Erklärung über die Staatsangehörigkeit, die auf Verlangen nachzuweisen ist;
3. ein vom Ausbildungsleiter angefertigter Ausbildungsnachweis über die theoretische und praktische Ausbildung;
4. der Nachweis der Vorbildung nach der Prüfordnung für Luftfahrtpersonal;
5. zwei Paßbilder.

(3) Soweit nach der Prüfordnung für Luftfahrtpersonal eine früher ausgeübte Tätigkeit bei der Erteilung der Erlaubnis berücksichtigt werden kann, ist der Nachweis durch die früheren Luftfahrerscheine oder andere Beweismittel zu führen. Ist dieser Nachweis nicht möglich, so kann die frühere Tätigkeit des Bewerbers glaubhaft gemacht werden.

§ 26

Erteilung der Luftfahrerscheine und sonstigen Ausweise

(1) Die Erlaubnisbehörde erteilt die Erlaubnis, wenn die Voraussetzungen des § 24 Abs. 1 sowie die in der Prüfordnung für Luftfahrtpersonal bestimmten Voraussetzungen erfüllt sind.

(2) Die Erlaubnis wird durch Aushändigung eines Ausweises nach der Prüfordnung für Luftfahrtpersonal erteilt. Die Dauer der Gültigkeit der Erlaubnis ist in dem Ausweis einzutragen. Das gleiche gilt für besondere Berechtigungen sowie Erweiterungen der Erlaubnis, wenn der Bewerber die in der Prüfordnung für Luftfahrtpersonal vorgeschriebenen Voraussetzungen nachgewiesen hat. Der Ausweis ist bei Ausübung der erlaubnispflichtigen Tätigkeit mitzuführen.

§ 27

Erlaubnisse der Bundeswehr

(1) Eine von der Bundeswehr erteilte Erlaubnis zu einer Tätigkeit in der militärischen Luftfahrt berechtigt während der Dauer des Dienstverhältnisses im gleichen Umfang zu einer Tätigkeit in der zivilen Luftfahrt mit Ausnahme der Tätigkeit als Luftfahrzeugführer im gewerblichen Luftverkehr oder als Fluglehrer. Die Tätigkeit als Prüfer für Luftfahrtgerät in der zivilen Luftfahrt darf nur mit Zustimmung und nach näherer Weisung des Luftfahrt-Bundesamtes ausgeübt werden.

(2) Auf Antrag der zuständigen Bundeswehrdienststelle erteilt die Erlaubnisbehörde dem Inhaber einer militärischen Erlaubnis eine entsprechende zivile Erlaubnis nach dieser Verordnung ohne nochmalige Prüfung der Eignung und Befähigung. Die Erteilung der Erlaubnis für eine Tätigkeit als Berufsflugzeugführer, als berufsmäßiger Führer von Drehflüglern, als Flugingenieur und als Prüfer von Luftfahrtgerät sowie die Berechtigung für Flüge nach Instrumentenflugregeln und die Lehrberechtigung kann von dem Nachweis der hierfür nach der Prüfordnung für Luftfahrtpersonal vorausgesetzten Vorbildung, Fertigkeiten und Kenntnisse abhängig gemacht werden.

(3) Bei Beendigung des Dienstverhältnisses ist dem Inhaber einer militärischen Erlaubnis auf Antrag von der Bundeswehrdienststelle zu bescheinigen, für welche Tätigkeiten und in welchem Umfang ihm die Erlaubnis erteilt war.

(4) Die Erlaubnisbehörde erteilt dem Inhaber einer Bescheinigung nach Absatz 3 auf Antrag eine seiner militärischen Erlaubnis entsprechende Erlaubnis nach dieser Verordnung, sofern die Voraussetzungen für die Verlängerung dieser Erlaubnis nach der Prüfordnung für Luftfahrtpersonal erfüllt sind und der Antrag innerhalb von sechs Monaten nach der Beendigung des Dienstverhältnisses gestellt ist. Wird der Antrag später gestellt, so erteilt die Erlaubnisbehörde eine zivile Erlaubnis, sofern die Voraussetzungen für die Erneuerung der beantragten Erlaubnis erfüllt sind. Absatz 2 Satz 2 gilt sinngemäß.

(5) Die Vorschriften der Absätze 1 bis 4 sind sinngemäß auf Angehörige des Bundesgrenzschutzes anzuwenden.

§ 28

Ausländische Erlaubnisse

(1) Nicht im Geltungsbereich dieser Verordnung erteilte Erlaubnisse für Luftfahrtpersonal berechtigen nur zum Betrieb von Luftfahrzeugen, die in dem Staat, der die Erlaubnis erteilt oder als gültig anerkannt hat, eingetragen sind. Voraussetzung hierfür ist, daß die Anforderungen, nach denen die Erlaubnis erteilt oder als gültig anerkannt ist, den auf Grund des Artikels 33 des Abkommens über die Internationale Zivilluftfahrt vom 7. Dezember 1944 (Bundesgesetzbl. 1956 II S. 411) aufgestellten Mindestanforderungen entsprechen.

(2) Erlaubnisse nach Absatz 1 können vom Bundesminister für Verkehr für den Betrieb von Luftfahrzeugen, die im Geltungsbereich dieser Verordnung zugelassen sind, allgemein oder im

Einzelfall anerkannt werden, wenn die Voraussetzungen für ihre Erteilung den deutschen Vorschriften entsprechen. Die Anerkennung kann eingeschränkt, befristet und mit Auflagen verbunden werden. § 26 Abs. 2 Satz 4 ist sinngemäß anzuwenden.

(3) Für anerkannte Erlaubnisse erteilt die Erlaubnisbehörde auf Antrag entsprechende deutsche Ausweise.

§ 29

Widerruf, Ruhen und Beschränkung der Erlaubnis

(1) Die Erlaubnis ist von der nach § 22 Abs. 4 zuständigen Behörde zu widerrufen und der Ausweis einzuziehen, wenn sich Tatsachen dafür ergeben, daß der Inhaber für die erlaubte Tätigkeit ungeeignet ist.

(2) Die Erlaubnis ist ferner zu widerrufen und der Ausweis einzuziehen, wenn der Erlaubnisbehörde Tatsachen bekannt werden, die Zweifel an dem ausreichenden Können des Inhabers der Erlaubnis rechtfertigen, und wenn eine von ihr angeordnete fliegerische Überprüfung entweder verweigert wird oder ergibt, daß der Inhaber der Erlaubnis ein ausreichendes Können nicht mehr besitzt.

(3) An Stelle des Widerrufs kann das Ruhen der Erlaubnis auf Zeit angeordnet oder die Erlaubnis auf eine bestimmte Betätigung in der Luftfahrt beschränkt werden, wenn dies ausreicht, um die Sicherheit und Ordnung des Luftverkehrs aufrecht zu erhalten. Der über die Erlaubnis ausgestellte Ausweis ist für die Zeit des Ruhens der Erlaubnis einzuziehen und im Falle der Beschränkung zu berichtigen oder durch einen neuen Ausweis zu ersetzen.

2. Ausbildung von Luftfahrern und Fallschirmabspringern

§ 30

Erlaubnis und Lehrberechtigung

(1) Die Ausbildung von Luftfahrern und Fallschirmabspringern darf nur in Ausbildungsbetrieben (Luftfahrerschulen) durchgeführt werden, die dafür eine Erlaubnis besitzen.

(2) Führer von Luftschiffen und Freiballonführer können auch außerhalb der in Absatz 1 bezeichneten Luftfahrerschulen ausgebildet werden.

(3) Die praktische Ausbildung darf, unbeschadet der Erlaubnis nach Absatz 1, nur von Personen vorgenommen werden, die hierfür eine Lehrberechtigung besitzen. Die Lehrberechtigung wird nach den Vorschriften der Prüfordnung für Luftfahrtpersonal erteilt.

§ 31

Erlaubnisbehörde

(1) Die Erlaubnis wird

1. für Luftfahrerschulen, die nur Privatflugzeugführer, Berufsflugzeugführer 2. Klasse, nichtberufsmäßige Führer von Drehflüglern, Segelflugzeugführer, Freiballonführer und Fallschirmabspringer ausbilden, von der Luftfahrtbehörde des Landes, in dem die Ausbildung durchgeführt werden soll,
2. für andere Luftfahrerschulen von dem Luftfahrt-Bundesamt

erteilt.

(2) Wären nach Absatz 1 Nr. 1 in derselben Sache die Luftfahrtbehörden mehrerer Länder zuständig, so ist die Luftfahrtbehörde des Landes zuständig, in deren Bereich der Schwerpunkt der Ausbildung liegt. Im Zweifel bestimmen die obersten Luftfahrtbehörden der beteiligten Länder im gegenseitigen Einvernehmen die nach Absatz 1 Nr. 1 zuständige Behörde.

§ 32

Antrag auf Erteilung der Erlaubnis

(1) Der Antrag auf Erteilung der Erlaubnis muß enthalten

1. den Namen, Wohnsitz oder Sitz des Antragstellers, bei juristischen Personen und Gesellschaften des Handelsrechts außerdem Namen und Wohnsitz der vertretungsberechtigten Personen, sowie auf Verlangen einen Auszug aus dem Vereins-, Handels- oder Genossenschaftsregister;
2. die Angabe der Staatsangehörigkeit, sofern der Antragsteller eine natürliche Person ist; die Staatsangehörigkeit ist auf Verlangen nachzuweisen;
3. die Namen des Ausbildungsleiters, der Fluglehrer und des sonstigen Lehrpersonals unter Angabe der Lehrfächer;
4. die Angaben über die Aufnahmebedingungen, über das Ziel, den Gang und die Dauer der Ausbildung, die Zahl der gleichzeitig aufzunehmenden Schüler und die Ausbildungskosten;
5. die Angaben über die Ausbildungsräume, Lehrmittel, das Übungsgelände und die sonstigen Einrichtungen nach Anlage 2;
6. den Nachweis der wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit des Antragstellers;
7. die Erklärung, daß ausreichende personelle, technische und organisatorische Voraussetzungen vorhanden sind, um die Lufttüchtigkeit der verwendeten Luftfahrzeuge jederzeit aufrechtzuerhalten und einen sicheren Betrieb durchzuführen; entsprechende Nachweise sind der Erlaubnisbehörde vor der Abnahmeprüfung vorzulegen.

(2) Dem Antrag sind die Luftfahrerscheine oder amtlich beglaubigte Abschriften der Luftfahrerscheine sowie Lebensläufe des Ausbildungsleiters, der Fluglehrer und des sonstigen Lehrpersonals beizufügen.

(3) Die Erlaubnisbehörde kann verlangen, daß die Nachweise nach Absatz 1 Nr. 7 durch Vorlage eines Gutachtens des Luftfahrt-Bundesamtes geführt werden.

§ 33

Erteilung und Umfang der Erlaubnis

(1) Die Erlaubnisbehörde erteilt die Erlaubnis, wenn

1. durch die vorgesehene Ausbildung eine Gefährdung der öffentlichen Sicherheit oder Ordnung nicht zu befürchten ist,

2. Antragsteller, Ausbildungsleiter, Fluglehrer und sonstiges Lehrpersonal geeignet sind und
3. die Einrichtung des Betriebes den Vorschriften für Luftfahrerschulen nach Anlage 2 entspricht.

(2) Die Erlaubnis wird für die Ausbildung bestimmter Arten von Luftfahrern oder für die Ausbildung von Fallschirmabspringern erteilt. Sie kann eingeschränkt, mit Auflagen, insbesondere hinsichtlich des Abschlusses einer Unfallversicherung, verbunden und befristet werden. In der Erlaubnis wird der Ort der Ausbildung bestimmt.

(3) Änderungen des Namens der Luftfahrerschule und der Aufnahmebedingungen sowie Änderungen des Betriebszustandes, insbesondere ein Wechsel des Ausbildungsleiters, des Fluglehrers und des sonstigen Lehrpersonals, sind mit den Unterlagen nach § 32 Abs. 2 der Erlaubnisbehörde mitzuteilen. Das gleiche gilt, wenn der Inhaber der Erlaubnis eine juristische Person, ein nicht rechtsfähiger Verein oder eine Gesellschaft ist, bei einem Wechsel der vertretungsberechtigten Personen.

§ 34

Erleichterungen für den Luftsport

(1) Luftsportverbänden kann eine Erlaubnis nach § 33 zur Ausbildung von Segelflugzeugführern oder Fallschirmabspringern in den ihnen angeschlossenen Vereinen erteilt werden, sofern bei Durchführung der Ausbildung innerhalb des Verbandes die Sicherheit und Ordnungsmäßigkeit des Ausbildungsbetriebes gewährleistet ist.

(2) Die Erlaubnisbehörde kann Befreiungen von den Vorschriften des § 32 Abs. 1 Nr. 2 bis 6 und Abs. 2 und des § 33 Abs. 3 gewähren, soweit die besonderen Umstände des Ausbildungsbetriebes dies rechtfertigen.

§ 35

Beginn der Ausbildung

Mit der Ausbildung darf erst begonnen werden, wenn die Erlaubnisbehörde dies auf Grund einer Abnahmeprüfung gestattet. In den Fällen des § 34 kann von der Abnahmeprüfung abgesehen werden.

§ 36

Aufsicht

(1) Die Erlaubnisbehörde führt die Aufsicht über den Ausbildungsbetrieb, sofern der Bund oder das Land in ihrem Zuständigkeitsbereich nicht eine andere Behörde dafür bestimmen.

(2) Der Inhaber der Erlaubnis hat der Erlaubnisbehörde einmal im Jahr einen Ausbildungsbericht vorzulegen.

§ 37

Widerruf

Die Erlaubnisbehörde kann die Erlaubnis widerrufen, wenn die Voraussetzungen (§ 33 Abs. 1) für ihre Erteilung nicht vorgelegen haben oder nachträglich nicht nur vorübergehend entfallen sind; sie kann sie widerrufen, wenn länger als ein Jahr von der Erlaubnis kein Gebrauch gemacht worden ist.

Dritter Abschnitt

Flugplätze

1. Flughäfen

§ 38

Begriffsbestimmung und Einteilung

(1) Flughäfen sind Flugplätze, die nach Art und Umfang des vorgesehenen Flugbetriebs einer Sicherung durch einen Bauschutzbereich nach § 12 des Luftverkehrsgesetzes bedürfen.

(2) Die Flughäfen werden genehmigt als

1. Flughäfen des allgemeinen Verkehrs (Verkehrsflughäfen),
2. Flughäfen für besondere Zwecke (Sonderflughäfen).

§ 39

Genehmigungsbehörde

(1) Die Genehmigung eines Flughafens wird von der Luftfahrtbehörde des Landes erteilt, in dem das Gelände liegt.

(2) Erstreckt sich das Gelände oder der Bauschutzbereich auf mehrere Länder, so ist Genehmigungsbehörde die Behörde des Landes, in dem der überwiegende Teil des Geländes liegt. Die Genehmigung bedarf der Zustimmung der Luftfahrtbehörden der beteiligten Länder.

§ 40

Antrag auf Erteilung der Genehmigung

(1) Der Antrag auf Erteilung der Genehmigung muß enthalten

1. den Namen, Wohnsitz oder Sitz des Antragstellers, bei juristischen Personen und Gesellschaften des Handelsrechts außerdem den Namen und Wohnsitz der vertretungsberechtigten Personen, sowie auf Verlangen einen Auszug aus dem Vereins-, Handels- oder Genossenschaftsregister,
2. die Angabe der Staatsangehörigkeit, sofern der Antragsteller eine natürliche Person ist,
3. den Nachweis der wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit des Antragstellers,
4. die Angaben über die bestehenden örtlichen und baulichen Verhältnisse des Geländes, bei Wasserflughäfen auch über den Verkehr von Wasserfahrzeugen,
5. eine Beschreibung der geplanten Anlagen und Betriebseinrichtungen sowie der beabsichtigten Flug- und Flughafenbetriebsabwicklung,
6. a) einen Übersichtsplan im Maßstab 1 : 25 000 mit Höhenschichtlinien, aus dem ersichtlich sind die Grenzen des Flughafens, die Anfluggrundlinien, die Einzelheiten des Ausbauplans, der Bau-

schutzbereich gegebenenfalls mit einem Vorschlag für Höhenfestlegungen nach §§ 13 und 15 des Luftverkehrsgesetzes, die Rollbahnen, die Vorfeldflächen, die Bebauungszone mit Bauhöhen und die Luftfahrthindernisse im Bauschutzbereich, bei Wasserflughäfen außerdem die Wassertiefen, die Stromrichtung und -geschwindigkeit, die Fahrrinnen und die Anker- und Anlegestellen für Wasserfahrzeuge,

b) einen Lageplan des Gebietes bis mindestens 2 km von den Enden der Start- und Landeflächen und bis mindestens 1,5 km beiderseits der Anfluggrundlinien im Maßstab 1 : 5000 oder 1 : 2500 mit den unter Buchstabe a bezeichneten Eintragungen,

7. a) je einen Längsschnitt durch die Mittellinie der Start- und Landeflächen mit den Sicherheitsflächen und Anflugsektoren im Längenmaßstab 1 : 25 000 und im Höhenmaßstab 1 : 2500; die höchsten Erhebungen in den genannten Flächen und Sektoren sowie die tiefsten Vertiefungen in den genannten Flächen zu beiden Seiten der Schnittlinie sind deutlich unterscheidbar auf die Längsschnitte zu projizieren,

b) je einen Längsschnitt durch die unter Buchstabe a bezeichneten Mittellinien bis mindestens 2 km von den Enden der Start- und Landeflächen im Längenmaßstab 1 : 5000 und im Höhenmaßstab 1 : 500 oder im Längenmaßstab 1 : 2500 und im Höhenmaßstab 1 : 250 mit den unter Buchstabe a zweiter Halbsatz bezeichneten Eintragungen,

c) Querschnitte durch die Start- und Landeflächen und die Sicherheitsflächen im Maßstab 1 : 2500,

8. bei Flughäfen, die in mehrerer Stufen ausgebaut werden, in den nach Nummer 5 bis 7 beizubringenden Unterlagen eine besonders herausgehobene Darstellung der ersten Ausbaustufe,

9. ein Gutachten des Deutschen Wetterdienstes über die flugklimatologischen Verhältnisse und über die Möglichkeiten einer Flugwetterberatung,

10. das Gutachten

a) eines technischen Sachverständigen über das Ausmaß des Lärms, der in der Umgebung des Flughafens zu erwarten ist, und

b) eines medizinischen Sachverständigen über die Auswirkung dieses Lärms auf die Bevölkerung.

(2) Die Genehmigungsbehörde kann weitere Unterlagen, insbesondere auch Sachverständigen-gutachten, fordern. Sie bestimmt, in welcher Anzahl der Antrag und die Unterlagen einzureichen sind.

§ 41

Anderungsanträge

Die Genehmigungsbehörde bestimmt die Unterlagen, die von dem Flughafenunternehmer einzureichen sind, wenn der Ausbauplan, die Anlage oder der Betrieb des Flughafens wesentlich erweitert oder geändert werden soll.

§ 42

Erteilung und Umfang der Genehmigung, Festlegung des Ausbauplans

(1) Die Genehmigung des Flughafens ist für seine Anlegung und seinen Betrieb zu erteilen; sie kann mit Auflagen, insbesondere zur Einschränkung von Lärmauswirkungen auf die Umgebung des Flughafens, verbunden und befristet werden.

(2) Die Genehmigungsurkunde muß enthalten

1. die Bezeichnung des Flughafens,
2. die Lage des Flughafens,
3. die geographische Lage und Höhe des Flughafenbezugspunkts,
4. die Angabe, zu welcher Klasse des Anhangs 14 des Abkommens über die Internationale Zivilluftfahrt der Flughafen, gegebenenfalls entsprechend seiner ersten Ausbaustufe, gehört,
5. die Richtung und Länge der Start- und Landebahnen,
6. die Angaben über den Umfang der ersten Ausbaustufe, falls der Flughafen in mehreren Stufen ausgebaut wird,
7. die Arten der Luftfahrzeuge, die den Flughafen benutzen dürfen, sowie gegebenenfalls die Angabe, daß die Landung von Fallschirmabspringern gestattet ist,
8. den Zweck, dem der Flughafen dienen soll,
9. eine Auflage zum Abschluß einer Haftpflichtversicherung mit Festlegung der Höhe der Versicherungssumme.

(3) Mit der Genehmigung ist die Festlegung des Ausbauplans zu verbinden.

(4) Die Genehmigungsbehörde veranlaßt die Bekanntmachung der Genehmigung in dem Amtsblatt des Bundesministers für Verkehr und in den Amtsblättern der Länder, auf die sich der Bauschutzbereich erstreckt. Die Bekanntmachung muß die Angaben nach Absatz 2 enthalten.

§ 43

Flughafenbenutzungsordnung

(1) Vor der Aufnahme des Flughafenbetriebs hat der Flughafenunternehmer der Genehmigungsbehörde eine Benutzungsordnung und bei Verkehrsflughäfen außerdem eine Regelung der Entgelte für das Starten, Landen und Abstellen von Luftfahrzeugen sowie für die Benutzung von Fluggasteinrichtungen zur Genehmigung vorzulegen.

(2) Die Genehmigungsbehörde veranlaßt die Bekanntmachung der Benutzungsordnung und der Regelung der Entgelte in den Nachrichten für Luftfahrer.

§ 44

Betriebsaufnahme

(1) Der Flughafen darf erst in Betrieb genommen werden, wenn die Genehmigungsbehörde dies auf Grund einer Abnahmeprüfung gestattet.

(2) Die Genehmigungsbehörde veranlaßt die Bekanntmachung der Betriebsaufnahme in dem Amtsblatt des Bundesministers für Verkehr und in den Amtsblättern der Länder, auf die sich der Bauschutzbereich erstreckt.

(3) Die Genehmigungsbehörde veranlaßt ferner bei Eröffnung des Betriebes die Bekanntmachung der Genehmigung und der Betriebsaufnahme in den Nachrichten für Luftfahrer. Die Bekanntmachung muß die Angaben nach § 42 Abs. 2 enthalten.

(4) Absatz 1 und 3 sind sinngemäß auf die Genehmigung wesentlicher Erweiterungen oder Änderungen der Anlage und des Betriebes anzuwenden. Die Genehmigungsbehörde veranlaßt eine entsprechende Bekanntmachung in diesen Fällen nach der Abnahmeprüfung in dem Amtsblatt des Bundesministers für Verkehr und in den Amtsblättern der Länder, auf die sich der Bauschutzbereich erstreckt. Von einer Bekanntmachung in den Amtsblättern anderer Länder als des Landes, das die Genehmigung erteilt hat, kann abgesehen werden, wenn die Erweiterung oder Änderung dort keine Auswirkungen hat.

§ 45

Pflichten des Flughafenunternehmers

(1) Der Flughafenunternehmer hat den Flughafen in betriebssicherem Zustand zu erhalten und ordnungsgemäß zu betreiben. Vorkommnisse, die den Betrieb des Flughafens wesentlich beeinträchtigen, sind der Genehmigungsbehörde unverzüglich anzuzeigen. Die Genehmigungsbehörde kann den Flughafenunternehmer von der Betriebspflicht befreien.

(2) Der Flughafenunternehmer hat beabsichtigte bauliche und betriebliche Erweiterungen und Änderungen der Genehmigungsbehörde rechtzeitig anzuzeigen. Luftfahrthindernisse im Flughafen und innerhalb des Bauschutzbereiches sind nach näherer Weisung der Genehmigungsbehörde kenntlich zu machen.

(3) Der Flughafenunternehmer hat auf Verlangen der Genehmigungsbehörde eine oder mehrere sachkundige Personen für die Leitung des Verkehrs und Betriebes des Flughafens zu bestellen. Diese Bestellung bedarf der Bestätigung durch die Genehmigungsbehörde.

§ 46

Sicherung von Flughäfen

(1) Der Flughafenunternehmer hat den Flughafen so einzufrieden, daß das Betreten durch Unbefugte verhindert wird.

(2) Die Genehmigungsbehörde kann in besonderen Fällen den Flughafenunternehmer von der Verpflichtung nach Absatz 1 befreien und ihm auferlegen, Verbotsschilder aufzustellen. Die Schilder sollen entlang der Grenze der nicht allgemein zugänglichen Teile des Flughafens und in Abständen

von 250 m und bei einmündenden Geh- oder Fahrwegen mindestens in 1 Meter Höhe über dem Boden angebracht werden. Sie sollen 70 cm breit und 50 cm hoch sein und die Beschriftung

„Flugplatz

Betreten durch Unbefugte verboten“
tragen.

(3) Die Absätze 1 und 2 gelten bei Wasserflughäfen nur hinsichtlich der zugehörigen Landeflächen.

(4) Das Betreten der eingefriedeten oder durch Verbotsschilder gekennzeichneten Teile des Flughafens ist Unbefugten verboten.

§ 47

Aufsicht

(1) Die Genehmigungsbehörde ist berechtigt nachzuprüfen, ob

1. der bauliche und betriebliche Zustand des Flughafens entsprechend der Genehmigung fortbesteht,
2. die erteilten Auflagen eingehalten werden und
3. der Flughafenbetrieb ordnungsgemäß durchgeführt wird. Sie kann die hierfür notwendigen Auskünfte verlangen und ist berechtigt, ihre Nachprüfungen auf dem Flughafen durchzuführen.

(2) Die Zuständigkeit anderer Behörden zur Wahrnehmung ihrer Aufgaben auf dem Flughafen bleibt unberührt.

§ 48

Widerruf der Genehmigung

(1) Die Genehmigungsbehörde kann die Genehmigung widerrufen, wenn die Voraussetzungen für ihre Erteilung nicht vorgelegen haben oder nachträglich nicht nur vorübergehend entfallen sind oder die erteilten Auflagen nicht eingehalten werden.

(2) Der Widerruf oder das Erlöschen der Genehmigung aus anderen Gründen ist bekanntzumachen; § 44 Abs. 2 und 3 ist sinngemäß anzuwenden.

2. Landeplätze

§ 49

Begriffsbestimmung und Einteilung

(1) Landeplätze sind Flugplätze, die nach Art und Umfang des vorgesehenen Flugbetriebs einer Sicherung durch einen Bauschutzbereich nach § 12 des Luftverkehrsgesetzes nicht bedürfen und nicht nur als Segelfluggelände dienen.

(2) Die Landeplätze werden genehmigt als

1. Landeplätze des allgemeinen Verkehrs (Verkehrslandeplätze),
2. Landeplätze für besondere Zwecke (Sonderlandeplätze).

§ 50

Genehmigungsbehörde

Die Genehmigung eines Landeplatzes wird von der Luftfahrtbehörde des Landes erteilt, in dem das Gelände liegt. § 39 Abs. 2 ist anzuwenden.

§ 51

Antrag auf Erteilung der Genehmigung

(1) Der Antrag auf Erteilung der Genehmigung eines Landeplatzes für Landflugzeuge muß enthalten

1. die § 40 Abs. 1 Nr. 1 bis 5 entsprechenden Angaben und Nachweise;
2. a) einen Übersichtsplan im Maßstab 1 : 25 000 mit Höhenschichtlinien, aus dem ersichtlich sind der Landeplatz mit seiner Umgrenzung und dem anschließenden Gebiet bis zu einer Entfernung von 3 km, die Anfluggrundlinien, die Start- und Landeflächen, die Bebauungszone mit Bauhöhen, die Luftfahrthindernisse und — soweit vorgesehen — die Start- und Landebahnen, die Rollbahnen, der beschränkte Bauschutzbereich mit dem Bezugspunkt des Landeplatzes sowie ein Vorschlag für Höhenfestlegungen nach §§ 13 und 15 des Luftverkehrsgesetzes, bei Wasserlandeplätzen außerdem die in § 40 Abs. 1 Nr. 6 Buchstabe a für Wasserflughäfen vorgeschriebenen zusätzlichen Angaben;
- b) einen Lageplan des Gebietes bis mindestens 1 km von den Enden der Start- und Landeflächen und bis mindestens 0,5 km beiderseits der Anfluggrundlinien im Maßstab 1 : 5000 oder 1 : 2500 mit den unter Buchstabe a bezeichneten Eintragungen;
3. a) je einen Längsschnitt durch jede Anfluggrundlinie bis mindestens 3 km von den Enden der zugehörigen Start- und Landeflächen im Längenmaßstab 1 : 25 000 und im Höhenmaßstab 1 : 2500 unter Kenntlichmachung der An- und Abflugflächen; die höchsten Erhebungen in einer Fläche mit der vorgenannten Länge der jeweiligen Anfluggrundlinie und mit einer Breite von je 150 m beiderseits dieser Linie sind deutlich unterscheidbar auf die Längsschnitte zu projizieren; das gleiche gilt für die tiefsten Vertiefungen in einer Fläche mit einer Länge bis mindestens 250 m von den Enden der zugehörigen Start- und Landefläche und mit einer Breite von mindestens je 75 m beiderseits der Anfluggrundlinie;
- b) je einen Längsschnitt durch die unter Buchstabe a) bezeichneten Anfluggrundlinien bis mindestens 1 km von den Enden der Start- und Landeflächen im Längenmaßstab 1 : 5000 und im Höhenmaßstab 1 : 500 oder im Längenmaßstab 1 : 2500 und im Höhenmaßstab 1 : 250 mit den unter Buchstabe a bezeichneten Eintragungen;
- c) Querschnitte durch die Start- und Landeflächen im Maßstab 1 : 2500;
4. das Gutachten eines Sachverständigen über die Eignung des Landeplatzes;

5. ein Gutachten des Deutschen Wetterdienstes über die flugklimatologischen Verhältnisse des Landeplatzes und seiner Umgebung.

(2) § 40 Abs. 2 und § 41 sind sinngemäß anzuwenden. Auf Antrag kann die Genehmigungsbehörde Ausnahmen von den Antragerfordernissen des Absatzes 1 zulassen.

(3) Für Landeplätze, die nicht oder nicht nur dem Verkehr von Landflugzeugen dienen sollen, bestimmt die Genehmigungsbehörde die Antragerfordernisse.

§ 52

Erteilung und Umfang der Genehmigung

(1) Die Genehmigung des Landeplatzes ist für seine Anlegung und seinen Betrieb zu erteilen; sie kann mit Auflagen insbesondere zur Einschränkung von Lärmauswirkungen auf die Umgebung eines Landeplatzes verbunden und befristet werden.

(2) Die Genehmigungsurkunde muß enthalten

1. die § 42 Abs. 2 Nr. 1 bis 3, 7 und 8 entsprechenden Angaben,
2. die Richtung und Länge der Start- und Landeflächen und gegebenenfalls der Start- und Landebahnen,
3. gegebenenfalls die Bestimmung eines beschränkten Bauschutzbereiches.

(3) § 42 Abs. 4 ist sinngemäß anzuwenden. Die Bekanntmachung muß die Angaben nach Absatz 2 enthalten.

§ 53

Anzuwendende Vorschriften

(1) Für die Betriebsaufnahme und die Pflichten des Landeplatzhalters sind § 43 Abs. 1, § 44 Abs. 1, 3 und 4 Satz 1 und § 45 Abs. 1 und 2, für die Aufsicht § 47 und für den Widerruf der Genehmigung § 48 sinngemäß anzuwenden. Die Genehmigungsbehörde kann den Landeplatzhalter von der Verpflichtung, eine Regelung für die Entgelte vorzulegen, befreien.

(2) Für die Sicherung von Landeplätzen ist § 46 Abs. 1 bis 3 mit der Maßgabe anzuwenden, daß die Sicherungsmaßnahmen auch auf Teile des Landeplatzes und bestimmte Zeiten beschränkt werden können. Das Betreten der eingefriedeten oder durch Verbotsschilder gekennzeichneten Teile des Landeplatzes ist Unbefugten verboten.

(3) Der Landeplatzhalter hat auf Verlangen der Genehmigungsbehörde eine oder mehrere Personen als Flugleiter zu bestellen. Die Bestellung bedarf der Bestätigung durch die Genehmigungsbehörde.

3. Segelfluggelände

§ 54

Begriffsbestimmung

Segelfluggelände sind Flugplätze, die für Start und Landung von Segelflugzeugen und Motorseglern, die nicht mit eigener Kraft starten, bestimmt sind.

§ 55

Genehmigungsbehörde

Die Genehmigung eines Segelfluggeländes wird von der Luftfahrtbehörde des Landes erteilt, in dem das Gelände liegt. § 39 Abs. 2 ist anzuwenden.

§ 56

Antrag auf Erteilung der Genehmigung

(1) Der Antrag auf Erteilung der Genehmigung muß enthalten

1. die § 40 Abs. 1 Nr. 1, 2, 4 und 5 entsprechenden Angaben,
2. den Nachweis der wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit des Antragstellers, wenn das Segelfluggelände einen beschränkten Bauschutzbereich erhalten soll,
3. a) einen Übersichtsplan im Maßstab 1 : 25 000 mit Höhenschichtlinien, aus dem ersichtlich sind das Segelfluggelände mit seiner Umgrenzung und dem anschließenden Gebiet bis zu einer Entfernung von 1 km, die An- und Abflugrichtungen, die Luftfahrthindernisse und — soweit vorgesehen — der beschränkte Bauschutzbereich mit dem Bezugspunkt des Segelfluggeländes, sowie einen Vorschlag für Höhenfestlegungen nach §§ 13 und 15 LuftVG,
- b) einen Lageplan des Gebietes bis mindestens 1 km von den Enden und bis mindestens 0,5 km von den Seiten der Start- und Landeflächen im Maßstab 1 : 5000 oder 1 : 2500, aus dem ersichtlich sind die unter Buchstabe a bezeichneten Eintragungen und die Start- und Landeflächen, die Aufstellplätze für Startwinden und die baulichen Anlagen mit Bauhöhen,
4. das Gutachten eines Sachverständigen über die Eignung des Segelfluggeländes.

(2) § 40 Abs. 2 und § 41 sind sinngemäß anzuwenden. Auf Antrag kann die Genehmigungsbehörde Ausnahmen von den Antragerfordernissen des Absatzes 1 zulassen.

§ 57

Erteilung und Umfang der Genehmigung

(1) Die Genehmigung des Segelfluggeländes ist für seine Anlegung und seinen Betrieb zu erteilen; sie kann mit Auflagen verbunden und befristet werden.

(2) Die Genehmigungsurkunde muß enthalten

1. die § 42 Abs. 2 Nr. 1 bis 3 und 8 entsprechenden Angaben,
2. gegebenenfalls die Bestimmung eines beschränkten Bauschutzbereiches,
3. die Arten der in § 54 bezeichneten Luftfahrzeuge, die das Segelfluggelände benutzen dürfen,
4. die Angabe der Startarten.

(3) Die Genehmigungsbehörde macht die Genehmigung des Segelfluggeländes bei Eröffnung des Betriebes in den Nachrichten für Luftfahrer bekannt; bei Bestimmung eines beschränkten Bauschutzbereiches veranlaßt sie ferner die Bekanntmachung in den Amtsblättern der Länder, auf die sich der Bauschutzbereich erstreckt. Die Bekanntmachung muß die Angaben nach Absatz 2 Nr. 1, 2 und 3 enthalten.

§ 58

Betrieb des Segelfluggeländes

(1) Auf den Betrieb des Segelfluggeländes sind § 44 Abs. 1 und § 45 Abs. 1 und 2 und § 53 Abs. 3 sinngemäß anzuwenden. Für den Halter eines Segelfluggeländes besteht keine Betriebspflicht.

(2) Schleppflugzeuge und Motorsegler, die mit eigener Kraft starten, bedürfen bei Benutzung eines Segelfluggeländes einer Außenstart- und -lande-erlaubnis.

§ 59

Sicherung des Segelfluggeländes

Für die Sicherung von Segelfluggeländen ist § 46 Abs. 1 und 2 sinngemäß mit der Maßgabe anzuwenden, daß die Sicherungsmaßnahmen auch auf Teile des Segelfluggeländes und auf bestimmte Zeiten beschränkt werden können. Das Betreten der eingefriedeten oder durch Verbotsschilder gekennzeichneten Teile des Segelfluggeländes ist Unbefugten verboten.

§ 60

Anzuwendende Vorschriften

Für die Genehmigung wesentlicher Erweiterungen oder Änderungen der Anlage oder des Betriebes des Segelfluggeländes sind § 44 Abs. 1 sowie § 57 Abs. 3 und § 44 Abs. 4 Satz 3, für die Aufsicht § 47 und für den Widerruf der Genehmigung § 48 sinngemäß anzuwenden.

Vierter Abschnitt

Verwendung und Betrieb von Luftfahrtgerät

1. Luftfahrtunternehmen und Fluglinien

§ 61

Genehmigungsbehörde

Die Genehmigung wird

1. für Luftfahrtunternehmen, die nur
 - a) Gelegenheitsverkehr mit Flugzeugen bis zu 5700 kg höchstzulässigem Fluggewicht oder Drehflüglern,
 - b) Linienverkehr mit Luftfahrzeugen nach Buchstabe a, der nicht über das Land hinausgeht, in dem das Unternehmen seinen Sitz hat, betreiben,

einschließlich der Fluglinien der in Buchstabe b genannten Luftfahrtunternehmen von der Luft-

fahrtbehörde des Landes, in dem das Unternehmen seinen Sitz hat,

2. für andere Luftfahrtunternehmen und Fluglinien von dem Bundesminister für Verkehr erteilt.

§ 62

Antrag auf Erteilung der Genehmigung

(1) Der Antrag auf Erteilung der Genehmigung muß enthalten

1. den Namen, Wohnsitz oder Sitz des Antragstellers, bei juristischen Personen und Gesellschaften des Handelsrechts außerdem den Namen und Wohnsitz der vertretungsberechtigten Personen sowie einen Auszug aus dem Vereins-, Handels- oder Genossenschaftsregister,
2. die Angabe der Staatsangehörigkeit des Antragstellers, bei juristischen Personen oder Gesellschaften des Handelsrechts der Staatsangehörigkeit der vertretungsberechtigten Personen,
3. die Angabe des Zwecks des Luftfahrtunternehmens sowie der Gebiete, in welchen geflogen werden soll,
4. die Angaben über die zur Verwendung vorgesehenen Luftfahrzeuge, insbesondere Anzahl, Muster und Kategorien,
5. die Namen des Luftfahrtpersonals unter Angabe der erteilten Erlaubnisse und besonderen Berechtigungen,
6. den Nachweis der wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit des Antragstellers, auf Verlangen der Genehmigungsbehörde, den Gesellschaftsvertrag, die letzte Bilanz einschließlich Gewinn- und Verlustrechnung sowie die Angaben über die Kapitalzusammensetzung des Unternehmens, sein Anlagevermögen und die geplanten Betriebsmittel, ferner die Angaben über die vorgesehenen Flugpreise und Beförderungsbedingungen,
7. den Nachweis des Abschlusses der gesetzlich vorgeschriebenen Unfallversicherung für Fluggäste,
8. den Nachweis, daß ausreichende personelle, technische und organisatorische Voraussetzungen vorhanden sind, um die Lufttüchtigkeit der verwendeten Luftfahrzeuge jederzeit aufrechtzuerhalten und einen sicheren Betrieb durchzuführen,
9. den Nachweis, daß die Ausrüstung der Luftfahrzeuge für die beabsichtigte Verwendung den Vorschriften für den Betrieb des Luftfahrzeugs entspricht und die Führer der Luftfahrzeuge die erforderlichen Berechtigungen besitzen.

(2) Der Antrag auf Genehmigung einer Fluglinie muß Angaben enthalten über

1. die Linienführung,
2. den Zeitpunkt des Beginns des Fluglinienverkehrs,
3. den Flugplan,
4. die Flugpreise und Beförderungsbedingungen,
5. die zur Verwendung vorgesehenen Flugzeugmuster.

(3) Die Genehmigungsbehörde kann weitere Angaben und Unterlagen verlangen, die für eine Entscheidung über Anträge nach den Absätzen 1 und 2 erforderlich sind. Sie kann ferner verlangen, daß die Nachweise nach Absatz 1 Nr. 6, 8 und 9 durch Vorlage eines Gutachtens des Luftfahrt-Bundesamtes geführt werden.

§ 63

Genehmigung und Widerruf

(1) Die Genehmigung kann mit Auflagen verbunden und befristet werden.

(2) Die Genehmigungsbehörde kann die Genehmigung widerrufen, wenn die Voraussetzungen für ihre Erteilung nicht vorgelegen haben, nachträglich nicht nur vorübergehend entfallen sind oder die erteilten Auflagen nicht eingehalten werden; sie kann die Genehmigung widerrufen, wenn länger als zwei Jahre von der Genehmigung kein Gebrauch gemacht worden ist.

§ 64

Anzeigepflichten

Änderungen der Betriebsgrundlagen, die Gegenstand der Genehmigung waren, sind von dem Inhaber der Genehmigung der Genehmigungsbehörde unverzüglich anzuzeigen. Ist der Inhaber der Genehmigung eine juristische Person oder eine Gesellschaft des Handelsrechts, so sind Veränderungen hinsichtlich der vertretungsberechtigten Personen ebenfalls der Genehmigungsbehörde anzuzeigen. Die Genehmigung von Änderungen des Fluglinienplans sowie von sonstigen Änderungen oder der beabsichtigten Einstellung des Betriebs einer Fluglinie ist spätestens vier Wochen vor dem jeweils vorgesehenen Zeitpunkt zu beantragen.

§ 65

Aufsicht

Die Genehmigungsbehörde ist berechtigt, nachzuprüfen, ob die Voraussetzungen, die für die Erteilung der Genehmigung maßgebend waren, fortbestehen und ob der Flugbetrieb ordnungsgemäß durchgeführt wird. Sie kann die hierfür notwendigen Auskünfte verlangen und Überprüfungen der Luftfahrzeuge und des Unternehmens durchführen.

2. Gewerbsmäßige Verwendung von Luftfahrzeugen für sonstige Zwecke

§ 66

Genehmigungsbehörde

Die Genehmigung zur gewerbsmäßigen Verwendung von Luftfahrzeugen für sonstige Zwecke wird

von der Luftfahrtbehörde des Landes, in dem der Antragsteller seinen Wohnsitz oder Sitz hat, erteilt.

§ 67

Antrag auf Erteilung der Genehmigung

Der Antrag auf Erteilung der Genehmigung muß enthalten

1. den Namen, Wohnsitz oder Sitz des Antragstellers, bei juristischen Personen und Gesellschaften des Handelsrechts außerdem den Namen und Wohnsitz der vertretungsberechtigten Personen sowie einen Auszug aus dem Vereins-, Handels- oder Genossenschaftsregister,
2. die Angabe des Zwecks der Flüge sowie der Gebiete, in welchen geflogen werden soll,
3. die Angaben über die zur Verwendung vorgesehenen Luftfahrzeuge, insbesondere Anzahl, Muster und Kategorien,
4. den Nachweis, daß die Ausrüstung der Luftfahrzeuge für die beabsichtigte Verwendung den Vorschriften für den Betrieb der Luftfahrzeuge entspricht und die Führer der Luftfahrzeuge die erforderlichen Berechtigungen besitzen.

§ 68

Anzuwendende Vorschriften

Auf die Genehmigung, ihren Widerruf, Änderungsanzeigen und die Aufsicht sind §§ 63 bis 65 sinngemäß anzuwenden.

3. Selbstkostenflüge

§ 69

Genehmigungsbehörde

Die Genehmigung für Selbstkostenflüge wird von der Luftfahrtbehörde des Landes, in dem der Antragsteller seinen Wohnsitz oder Sitz hat, erteilt.

§ 70

Antrag auf Erteilung der Genehmigung

(1) Der Antrag auf Erteilung der Genehmigung muß die Angaben nach § 62 Abs. 1 Nr. 1, 2 und 4 enthalten.

(2) Die Genehmigungsbehörde kann weitere Angaben und Unterlagen fordern, die für eine Entscheidung über den Antrag nach Absatz 1 erforderlich sind, insbesondere den Nachweis des Abschlusses einer Unfallversicherung der Fluggäste durch Vorlage des Versicherungsscheines oder einer Deckungszusage der Versicherung.

§ 71

Anzuwendende Vorschriften

Auf die Genehmigung, ihren Widerruf und die Aufsicht sind §§ 63 und 65 sinngemäß anzuwenden.

§ 72

Aufzeichnungen

Der Halter des Luftfahrzeugs hat bei genehmigungspflichtigen Selbstkostenflügen Aufzeichnungen zu führen, aus denen Flugstrecke, Flugzeug und Kosten je Flugstunde für jeden Tag ersichtlich sind. Erklärungen der beförderten Personen über den von ihnen entrichteten Kostenbeitrag sind beizufügen. Die Aufzeichnungen sind der Genehmigungsbehörde vom Halter des Luftfahrzeugs halbjährlich vorzulegen.

4. Luftfahrtveranstaltungen

§ 73

Genehmigungsbehörde

(1) Die Genehmigung von Luftfahrtveranstaltungen wird

1. für Luftfahrtveranstaltungen, die nicht über ein Land hinausgehen, von der Luftfahrtbehörde des Landes, in dem die Veranstaltung stattfinden soll,
2. für Luftfahrtveranstaltungen, die über ein Land hinausgehen, von dem Bundesminister für Verkehr

erteilt.

§ 74

Antrag auf Erteilung der Genehmigung

(1) Der Antrag auf Erteilung der Genehmigung ist acht Wochen vor der Veranstaltung in doppelter Ausfertigung bei der Genehmigungsbehörde zu stellen.

(2) Er muß enthalten

1. den Namen, Wohnsitz oder Sitz des Veranstalters und des verantwortlichen Leiters;
2. die Art, den Zweck, die Zeit und den Ort der Veranstaltung, das Programm und die Einwilligung des Flugplatzhalters; findet die Veranstaltung nicht von einem genehmigten Flugplatz aus statt, so sind eine Skizze des in Aussicht genommenen Geländes mit Angabe seiner Abmessungen und ein Gutachten über seine Eignung sowie der Nachweis des Benutzungsrechts beizufügen;
3. die Muster und Kennzeichen der zur Verwendung bestimmten Luftfahrzeuge oder, wenn dies bei Antragstellung noch nicht möglich ist, allgemeine Angaben über Anzahl und Muster der beteiligten Luftfahrzeuge;
4. auf Verlangen der Genehmigungsbehörde den Namen und die Luftfahrerscheine oder amtlich beglaubigte Abschriften der Luftfahrerscheine der beteiligten Luftfahrer sowie die Vereinbarungen des Veranstalters mit den Luftfahrern, Luftfahrtunternehmen, sonstigen an den Vorführungen in der Luft und am Boden Beteiligten und den Haftpflicht- und Unfallversicherern.

(2) Für Luftfahrtveranstaltungen, die auf Grund einer Ausschreibung durchgeführt werden sollen, kann die Genehmigungsbehörde gestatten, daß die Angaben nach Absatz 1 Nr. 1 bis 4 ganz oder teilweise durch die Ausschreibung ersetzt werden.

(3) Luftfahrtveranstaltungen, an denen nur Flugmodelle teilnehmen, die nicht der Verkehrszulassungspflicht unterliegen, bedürfen nicht der Genehmigung.

§ 75

Anzuwendende Vorschriften

Auf die Genehmigung, ihren Widerruf und die Aufsicht sind §§ 63 und 65 sinngemäß anzuwenden.

5. Mitführen gefährlicher Güter

§ 76

Begriffsabgrenzung

Gefährliche Güter im Sinne dieser Verordnung sind

1. Waffen, Munition, Sprengstoffe,
2. sonstige feste, flüssige oder gasförmige Stoffe, die leicht entzündbar, selbstentzündlich, entzündend, ätzend, giftig, radioaktiv oder magnetisch sind oder zur Polymerisation neigen soweit es sich nicht um geringe Mengen handelt, die üblicherweise für den täglichen Gebrauch verwendet werden,
3. Stoffe, die bei Berührung mit Wasser entzündliche oder die Verbrennung unterstützende Gase entwickeln,
4. verdichtete, verflüssigte oder unter Druck gelöste Gase, soweit sie nicht zur Ausrüstung des Luftfahrzeugs gehören,
5. Gegenstände oder Stoffe, die das Luftfahrzeug oder dessen Ausrüstung oder Zubehör in einer die Sicherheit beeinträchtigenden Weise beschädigen können oder andere schädliche oder belästigende Merkmale besitzen, die sie zu Beförderungen in Luftfahrzeugen ungeeignet machen.

§ 77

Erlaubnispflicht

Gefährliche Güter, die in Luftfahrzeugen ohne Erlaubnis mitgeführt werden dürfen, sind

1. gefährliche Güter im Rahmen einer nach § 20 Abs. 1 Satz 2 des Luftverkehrsgesetzes genehmigten Verwendung,
2. Waffen, die der Mitführende nach anderen Rechtsvorschriften tragen darf.

§ 78

Erlaubnis und Widerruf

(1) Die Erlaubnis wird von dem Bundesminister für Verkehr erteilt. Sie kann mit Auflagen verbunden und befristet werden.

- (2) Die Erlaubnis wird erteilt, wenn
1. gewährleistet ist, daß die Güter so bemessen und so verpackt sind, daß die Sicherheit des Luftverkehrs nicht gefährdet wird und
 2. keine Tatsachen vorliegen, aus denen sich Bedenken gegen die Zuverlässigkeit des Luftfahrzeughalters und seiner Bediensteten oder der Personen ergeben, die gefährliche Güter mit sich führen.

(3) Andere Rechtsvorschriften über die Beförderung gefährlicher Güter bleiben unberührt.

(4) Auf den Widerruf ist § 63 Abs. 2 sinngemäß anzuwenden.

6. Mitführen von Funkgeräten

§ 79

Erlaubnispflicht

(1) Die Erlaubnis, Funkgeräte (Funksende- und Empfangsgeräte) in Luftfahrzeugen mitzuführen, wird erteilt, wenn Sicherheit oder Ordnung im Luftverkehr dadurch nicht beeinträchtigt werden.

(2) Ohne Erlaubnis dürfen mitgeführt werden

1. Funkgeräte, die zur Ausrüstung des Luftfahrzeugs gehören,
2. andere Funkgeräte, die auf Grund ihrer Unterbringung im Luftfahrzeug oder aus anderen Gründen während des Fluges nicht in Betrieb genommen werden können.

(3) § 78 Abs. 4 ist sinngemäß anzuwenden.

(4) Die Vorschriften des Gesetzes über Fernmeldeanlagen vom 14. Januar 1928 (Reichsgesetzbl. I S. 8) bleiben unberührt.

§ 80

Erlaubnisbehörde

Die Erlaubnis wird

1. im Verkehr aus dem oder in den Geltungsbereich dieser Verordnung von dem Bundesminister für Verkehr,
 2. im übrigen Verkehr von der Erlaubnisbehörde des Landes, in dem das Funkgerät an Bord genommen wird,
- erteilt.

7. Einrichtung von Bodenfunkstellen

§ 81

Erforderliche Zustimmung

(1) Bodenfunkstellen für den Flugfunkverkehr, die nicht von der Bundesanstalt für Flugsicherung betrieben werden, dürfen nur mit Zustimmung der zuständigen Luftfahrtbehörde des Landes eingerichtet und betrieben werden. Vor Erteilung der Zustimmung ist die Bundesanstalt für Flugsicherung zu hören. Die laufende Überwachung des Betriebes obliegt der Luftfahrtbehörde nach den Richtlinien der Bundesanstalt für Flugsicherung.

(2) Sollen in den Fällen des Absatzes 1 besondere Geräte zur Flugsicherung, insbesondere Funknavigationseinrichtungen, betrieben werden, so ist dafür durch die Luftfahrtbehörde die Zustimmung der Bundesanstalt für Flugsicherung einzuholen. Für die Überwachung gilt Absatz 1 Satz 3.

(3) § 79 Abs. 4 gilt sinngemäß.

(4) Das mit der Durchführung von Flugsicherungsaufgaben nach den Absätzen 1 und 2 betraute Personal muß sachkundig sein und seine Befähigung der Bundesanstalt für Flugsicherung nachweisen.

§ 82

Zustimmung und Widerruf

(1) Auf die Zustimmung und ihren Widerruf ist § 63 sinngemäß anzuwenden.

(2) Werden technische Mängel an den Funkanlagen oder Unregelmäßigkeiten in ihrem Betrieb festgestellt oder werden die Funkanlagen mißbräuchlich für andere als in der Genehmigungsurkunde der Deutschen Bundespost angegebene Zwecke verwendet, so kann die Zustimmung unbeschadet von Maßnahmen der Deutschen Bundespost widerrufen werden.

8. Luftbildwesen

§ 83

Erlaubnispflicht und Umfang der Erlaubnis

(1) Die Erlaubnis zu Lichtbildaufnahmen von einem Luftfahrzeug aus (Luftbildaufnahmen) außerhalb des Fluglinienverkehrs wird als allgemeine oder besondere Erlaubnis sowie als Aufnahmeerlaubnis in Luftbildsperrgebieten erteilt.

(2) Die allgemeine Erlaubnis berechtigt zur gewerblichen Herstellung von Luftbildaufnahmen außerhalb von Luftbildsperrgebieten. Sie gilt als Grunderlaubnis nach Artikel 42 Buchstabe a des Zusatzabkommens zu dem Abkommen zwischen den Parteien des Nordatlantikvertrages über die Rechtsstellung ihrer Truppen hinsichtlich der in der Bundesrepublik Deutschland stationierten ausländischen Truppen vom 3. August 1959 (Bundesgesetzbl. 1961 II S. 1218).

(3) Die besondere Erlaubnis berechtigt zur Herstellung von Luftbildaufnahmen außerhalb von Luftbildsperrgebieten nach Maßgabe der in der Erlaubnis enthaltenen Beschränkungen.

(4) Die Aufnahmeerlaubnis in Luftbildsperrgebieten berechtigt zu Luftbildaufnahmen nach Maßgabe der in der Erlaubnis enthaltenen Beschränkungen.

§ 84

Erlaubnisbehörde

Die Erlaubnis wird von der Luftfahrtbehörde des Landes erteilt, in dem der Antragsteller seinen Wohnsitz oder Sitz hat. Hat der Antragsteller keinen Wohnsitz oder Sitz innerhalb des Geltungsbereichs dieser Verordnung, so ist der Bundesminister für Verkehr Erlaubnisbehörde.

§ 85

Antrag auf Erteilung der Erlaubnis

(1) Der Antrag auf Erteilung der allgemeinen Erlaubnis muß enthalten

1. den Namen, Wohnsitz oder Sitz des Antragstellers, bei juristischen Personen oder Gesellschaften des Handelsrechts Angaben über Gegenstand und Umfang des Unternehmens und über die finanzielle Leistungsfähigkeit, sowie auf Verlangen einen Auszug aus dem Vereins-, Handels- oder Genossenschaftsregister und eine Satzung,
2. den Namen, Wohnsitz, Beruf und die Staatsangehörigkeit der für den Luftbildbetrieb verantwortlichen und der zur Aufnahmetätigkeit vorgesehenen Personen; von ihnen sind die Geburtsurkunden oder amtliche Personalausweise und je ein Paßbild beizufügen,
3. das Verzeichnis aller bis zur Freigabe mit der Bearbeitung der Luftbildaufnahmen befaßten Personen unter Angabe ihrer Anschrift, ihrer Staatsangehörigkeit und des Geburtsortes und -datums,
4. den Nachweis geeigneter Räumlichkeiten und Einrichtungen, welche die sachgemäße Bearbeitung und sichere Aufbewahrung der Aufnahmen gewährleisten.

(2) Der Antrag auf Erteilung der besonderen Erlaubnis muß enthalten

1. den Namen, Wohnsitz, Beruf und die Staatsangehörigkeit derjenigen Person, für welche die Erlaubnis ausgestellt werden soll, unter Beifügen einer Geburtsurkunde oder eines amtlichen Personalausweises und eines Paßbildes,
2. den Zweck und Umfang der Aufnahmetätigkeit.

In den Fällen des § 87 Abs. 4 kann auf Unterlagen verzichtet werden.

(3) Der Antrag auf Erteilung der Aufnahmeerlaubnis in Luftbildsperrgebieten muß enthalten

1. die Angaben und Unterlagen zu Absatz 2,
2. den Namen und die Anschrift des Auftraggebers,
3. den Namen und die Anschrift der Personen, die für die Aufnahmetätigkeit und die Bearbeitung der Aufnahmen vorgesehen sind,
4. die Einzelheiten des aufzunehmenden Objektes mit genauer Markierung des aufzunehmenden Gebietes auf einer Karte mit Maßstab bis zu 1 : 250 000,
5. den Start- und Landeflugplatz, Zeitpunkt des Fluges oder der Flüge, die Abflugzeit, Flugstrecke, Flughöhe, Landezeit.

§ 86

Erlaubnis

(1) Die Erlaubnis kann auf bestimmte Gebiete oder Objekte beschränkt, mit Auflagen verbunden und befristet werden. Sie ist zu versagen, wenn es aus Gründen der öffentlichen Sicherheit und Ordnung notwendig ist.

(2) Ist der Inhaber der Erlaubnis eine juristische Person oder eine Gesellschaft des Handelsrechts, so sind Veränderungen hinsichtlich der vertretungsberechtigten Personen der Erlaubnisbehörde mitzuteilen.

§ 87

Durchführung von Bildflügen

(1) Bildflüge dürfen nur von Flughäfen oder von hierfür zugelassenen Landeplätzen aus durchgeführt werden. Bei der Abfertigung ist der Luftaufsichtsstelle die Erlaubnis zusammen mit einer von dem Fotografen abzugebenden schriftlichen Erklärung, daß sich außer den angegebenen Lichtbildgeräten, Magazinen und Kassetten keine weiteren Lichtbildgeräte, Magazine und Kassetten an Bord befinden, vorzulegen.

(2) Soll auf einem anderen als dem Startflugplatz gelandet werden, so darf zum Bildflug nur abgefertigt werden, wenn die Überwachung und Abfertigung auf dem Landeflugplatz unmittelbar nach der Landung sichergestellt ist. In diesem Falle ist dem Fotografen eine Durchschrift der Erklärung nach Absatz 1 mit Sichtvermerk der Luftaufsichtsstelle zur Vorlage bei der Kontrolle am Landeflugplatz auszuhändigen.

(3) Nach der Landung hat der Fotograf der Luftaufsichtsstelle eine Meldung über die Durchführung des Bildfluges abzugeben, aus der sich ergeben muß, daß nur die erlaubten Objekte aufgenommen wurden. Abweichungen vom Flugplan bei der Durchführung des Bildfluges sind zu begründen.

(4) Die Erlaubnisbehörde kann von den Verpflichtungen nach Absatz 1 bis 3 in besonders begründeten Ausnahmefällen, insbesondere bei Luftbildaufnahmen für amtliche Vermessungszwecke, für Luftbildaufnahmen aus Ballonen, zur Registrierung luftsportlicher Leistungen und in Fällen aktueller Berichterstattung, Befreiung gewähren.

§ 88

Freigabe der Luftbildaufnahmen

(1) Luftbildaufnahmen, die in den Verkehr gebracht werden sollen, sowie Luftbildaufnahmen aus Luftbildsperrgebieten sind nach ihrer Herstellung unter Angabe des Aufnahmedatums, des Aufnahmeortes und des dargestellten Objektes der Erlaubnisbehörde zur Prüfung und Freigabe vorzulegen. Der Erlaubnisinhaber ist verpflichtet, die Luftbildaufnahmen bis zu ihrer Freigabe unter Verschuß zu halten.

(2) Luftbildaufnahmen sind freizugeben, wenn eine Gefährdung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung nicht eintritt. Freigegebene Luftbildaufnahmen erhalten einen Freigabevermerk mit Nummerierung. Veröffentlichungen und Vervielfältigungen müssen einen Vermerk über die Freigabe tragen. Nichtfreigegebene Luftbildaufnahmen können eingezogen werden.

(3) Die Erlaubnisbehörde kann bei Luftbildaufnahmen für amtliche Vermessungszwecke und in Fällen aktueller Berichterstattung von der Verpflichtung zur Vorlage nach Absatz 1 Satz 1 ganz oder teilweise absehen und eine allgemeine Freigabe erteilen, soweit dadurch die öffentliche Sicherheit und Ordnung nicht gefährdet wird. Dies gilt nicht für Luftbildaufnahmen aus Luftbildsperrgebieten.

(4) Luftbildaufnahmen für Vermessungs- und ähnliche Zwecke sind der Erlaubnisbehörde mit einer Landkarte, in welcher der Flugstreifen und die Bildmitte eingetragen sind, vorzulegen. Die Freigabe wird in diesen Fällen auf der Landkarte vermerkt. Werden im Auftrage einer Behörde derartige Luftbildaufnahmen gefertigt, die schutzbedürftige Objekte zeigen, so können sie mit dem Vermerk „VS-Nur für den Dienstgebrauch“ oder entsprechend der Schutzbedürftigkeit mit erhöhtem Geheimhaltungsgrad freigegeben werden. Sollen solche Aufnahmen oder Ausschnitte davon dritten Personen, die nicht im Behördenauftrag handeln, zugänglich gemacht werden, so ist ein neues Freigabeverfahren erforderlich.

(5) Luftbildaufnahmen, die von militärischen Luftfahrzeugen aus hergestellt sind und Dritten für nicht militärische Zwecke zugänglich gemacht werden sollen, sind durch die zivile Erlaubnisbehörde freizugeben.

(6) Die Absätze 1 bis 5 sind sinngemäß auf Zeichnungen und Abbildungen, die nach Luftbildaufnahmen hergestellt sind, anzuwenden. Dies gilt nicht für amtliche Kartenwerke und andere behördliche oder im behördlichen Auftrag hergestellte Karten und Pläne, denen Luftbilder mit Freigabevermerken zugrunde liegen.

§ 89

Widerruf und Erlöschen

(1) Die Erlaubnisbehörde kann die Erlaubnis widerrufen, wenn die Voraussetzungen für ihre Erteilung nicht vorgelegen haben oder nachträglich weggefallen sind oder die erteilten Auflagen nicht eingehalten werden.

(2) Die Erlaubnis erlischt, wenn der Inhaber die Tätigkeit auf dem Gebiet des Luftbildwesens aufgibt. Das gleiche gilt, wenn die für das Luftbildwesen verantwortliche Person aus dem Unternehmen des Inhabers der Erlaubnis ausscheidet.

(3) Wird die Erlaubnis widerrufen oder erlischt sie, so ist die Erlaubnisurkunde unverzüglich der Erlaubnisbehörde zurückzugeben.

(4) Der bisherige Inhaber einer widerrufenen oder erloschenen Erlaubnis, dessen Rechtsnachfolger oder eine sonstige Person oder Stelle, an die Rechte zur Auswertung der Luftbildaufnahmen sowie danach hergestellte Zeichnungen oder Abbildungen übertragen sind, bleiben nach § 88 verpflichtet. Nicht zur Freigabe vorgelegte Luftbildaufnahmen sind der Erlaubnisbehörde auf Verlangen zur Vernichtung zu übergeben.

9. Ausflug deutscher Luftfahrzeuge

§ 90

Erlaubnisbehörde

Die Erlaubnis zum Ausflug nach § 2 Abs. 6 des Luftverkehrsgesetzes wird von dem Bundesminister für Verkehr erteilt.

§ 91

Antrag auf Erteilung der Erlaubnis

(1) Der Antrag auf Erteilung der Erlaubnis ist spätestens zwei volle Werkzeuge vor Beginn des beabsichtigten Fluges bei der Erlaubnisbehörde zu stellen.

(2) Der Antrag muß enthalten

1. den Namen, die Staatsangehörigkeit, den Wohnsitz oder Sitz des Eigentümers und des Luftfahrzeugführers, sowie auf Verlangen der Erlaubnisbehörde Angaben über Namen, Staatsangehörigkeit und Wohnsitz der weiteren Insassen,
2. das Eintragungszeichen, die Art und das Muster des Luftfahrzeugs,
3. den Reiseweg und das Reiseziel unter Angabe der geplanten Zwischenlandungen,
4. den voraussichtlichen Zeitpunkt des Abflugs und des Rückflugs,
5. den Zweck des Fluges.

§ 92

Erlaubnisfreier Ausflug

(1) Der Erlaubnis nach § 90 bedarf es nicht für Flüge zu nichtgewerblichen Zwecken, wenn der Bestimmungsort in einem Vertragsstaat der Internationalen Zivilluftfahrt-Organisation (ICAO-Mitgliedsstaat) liegt, der mit der Bundesrepublik Deutschland diplomatische Beziehungen unterhält, sowie für Flüge im Fluglinienverkehr.

(2) Die Erlaubnisbehörde kann in den Fällen des Absatzes 1 anordnen, daß eine Erlaubnis einzuholen ist, wenn im Einzelfall begründeter Verdacht besteht, daß der Flug die öffentliche Sicherheit und Ordnung stört oder geeignet ist, Handlungen zu dienen, die verfassungswidrig im Sinne des Artikels 26 Abs. 1 des Grundgesetzes oder nach deutschen Rechtsvorschriften unter Strafe gestellt sind.

(3) Der Bundesminister für Verkehr kann durch Bekanntmachung im Bundesanzeiger die Befreiungen nach Absatz 1 für Ausflüge nach bestimmten Staaten zeitweilig außer Kraft setzen, soweit dies im Interesse der Sicherheit und Ordnung sowie der Landesverteidigung der Bundesrepublik notwendig ist.

§ 93

Erteilung der Erlaubnis und Widerruf

(1) Die Erlaubnis wird für den einzelnen Flug oder allgemein oder für den Flug nach bestimmten Staaten erteilt. Sie kann mit Auflagen verbunden und befristet werden.

(2) Die Erlaubnisbehörde kann die Erlaubnis widerrufen, wenn die Voraussetzungen für ihre Erteilung nicht vorgelegen haben, nachträglich nicht nur vorübergehend entfallen sind oder die erteilten Auflagen nicht eingehalten werden.

10. Einflug ausländischer Luftfahrzeuge

§ 94

Erlaubnisbehörde

Die Erlaubnis zum Einflug und zum Verkehr nach § 2 Abs. 7 des Luftverkehrsgesetzes wird von dem Bundesminister für Verkehr unbeschadet der Vorschrift des § 97 erteilt.

§ 95

Antrag auf Erteilung der Erlaubnis

(1) Der Antrag auf Erteilung der Erlaubnis zum Einflug im Fluglinienverkehr ist auf diplomatischem Wege, die übrigen Anträge sind bei der Erlaubnisbehörde zu stellen.

(2) Der Antrag muß enthalten

1. den Namen und die Anschrift des Luftfahrzeughalters,
2. das Luftfahrzeugmuster sowie das Staatszugehörigkeits- und Eintragungszeichen des Luftfahrzeugs,
3. die vorgesehene Ankunftszeit nach Datum und Uhrzeit und den voraussichtlichen Zeitpunkt des Weiter- oder Rückflugs,
4. den Ausgangsflugplatz, Bestimmungsflugplatz oder -flugplätze im Bundesgebiet, Zielflugplatz,
5. die Anzahl der Fluggäste und Art und Menge der Fracht, den Zweck des Fluges, insbesondere bei Beförderung einer geschlossenen Gruppe, Angabe, wo die Gruppe ursprünglich zusammengestellt wurde,
6. bei Charterung den Namen, die Anschrift und den Geschäftszweig des Charterers.

Die Erlaubnisbehörde kann weitere Angaben verlangen.

(3) Der Antrag ist rechtzeitig zu stellen. Er muß für Einflüge im nichtplanmäßigen Verkehr mit Landungen zu gewerblichen Zwecken (Gelegenheitsverkehr), sofern nicht der Fall des Absatzes 4 vorliegt, spätestens zwei volle Werktage vor Beginn des beabsichtigten Fluges, bei einer Reihe von mehr als vier Flügen spätestens vier Wochen vor Beginn der beabsichtigten Flüge bei der Erlaubnisbehörde eingegangen sein.

(4) Dient ein Einflug im Gelegenheitsverkehr dazu, in der Bundesrepublik Deutschland Fluggäste neu aufzunehmen, so ist dem Antrag ferner eine Abschrift des Chartervertrages und eine Bescheinigung darüber, daß der Unfallversicherungsschutz nach § 99 Abs. 3 besteht, beizufügen. Der Antrag muß in diesem Fall spätestens zehn Tage vor Beginn des beabsichtigten Einfluges bei der Erlaubnisbehörde eingegangen sein. Neuaufnahme von Fluggästen liegt dann nicht vor, wenn die Fluggäste vorher auf Grund des gleichen Vertragsverhältnisses mit einem demselben Unternehmen gehörenden oder für dieses Unternehmen fliegenden Luftfahrzeug in den Geltungsbereich dieser Verordnung gebracht wurden.

(5) Für Flüge, die unter Artikel 3 Buchstabe c des mehrseitigen Abkommens über gewerbliche Rechte im nichtplanmäßigen Luftverkehr in Europa vom 30. April 1956 (Bundesgesetzbl. 1959 II S. 821) fallen, finden Absatz 2 Satz 2 und Absatz 4 keine Anwendung.

§ 96

Erlaubnisfreier Einflug und vereinfachte Erteilung der Erlaubnis

(1) Der Einflug bedarf nicht der Erlaubnis, soweit dies durch ein für den Heimatstaat des Luftfahrzeugs und die Bundesrepublik Deutschland verbindliches Abkommen gestattet ist und zwischen der Bundesrepublik Deutschland und dem Heimatstaat diplomatische Beziehungen unterhalten werden.

(2) Bei Flügen, bei denen die Voraussetzungen des Absatzes 1 nicht vorliegen, und bei Flügen des Gelegenheitsverkehrs soweit sie nicht unter Artikel 2 des mehrseitigen Abkommens über gewerbliche Rechte im nichtplanmäßigen Luftverkehr in Europa vom 30. April 1956 (Bundesgesetzbl. 1959 II S. 821) fallen, bedarf der Einflug der Erlaubnis.

(3) Bei dem Einflug von Luftfahrzeugen, welche die vorgeschriebenen Staatszugehörigkeits- und Eintragungszeichen eines Mitgliedsstaates der Internationalen Zivilluftfahrt-Organisation führen, mit dem die Bundesrepublik Deutschland diplomatische Beziehungen unterhält, gilt die Erlaubnis für den Einflug im Gelegenheitsverkehr, mit Ausnahme der Flüge nach § 95 Abs. 4, als erteilt, wenn der Antrag rechtzeitig gestellt und nicht vor der angegebenen Zeit des Einfluges abgelehnt wird.

§ 97

Ausländische militärische Luftfahrzeuge

(1) Die Erlaubnis zum Einflug ausländischer militärischer Luftfahrzeuge erteilt der Bundesminister der Verteidigung im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Verkehr. § 96 Abs. 1 ist sinngemäß anzuwenden.

(2) Der Bundesminister der Verteidigung tritt in den Fällen des Absatzes 1 Satz 1 an die Stelle der in § 78 Abs. 1, § 80 Nr. 1 und § 84 Satz 2 genannten Erlaubnisbehörde.

§ 98

Anzuwendende Vorschriften

Für die Erteilung der Erlaubnis ist § 93 sinngemäß anzuwenden.

§ 99

Kennzeichen und Versicherungsnachweis ausländischer Luftfahrzeuge

(1) Ausländische Luftfahrzeuge müssen deutliche und gut sichtbare Kennzeichen tragen, die ihre Feststellung während des Fluges ermöglichen. Die im Eintragsstaat für den internationalen Luftverkehr vorgeschriebenen Urkunden, insbesondere die Bescheinigung über die Eintragung und Lufttüchtigkeit, sind mitzuführen.

(2) Bei nichtstaatlichen Luftfahrzeugen ist ferner eine Bescheinigung darüber mitzuführen, daß zur Deckung der Haftpflicht für Schäden, die bei dem Betrieb des Luftfahrzeugs dritten, im Luftfahrzeug nicht beförderten Personen entstehen, eine Haftpflichtversicherung abgeschlossen oder durch Hinterlegung von Geld oder Wertpapieren Sicherheit geleistet ist. Die Bescheinigung muß das höchstzulässige Fluggewicht des Luftfahrzeugs, die Versicherungssumme und die Dauer des Versicherungsschutzes enthalten und entweder in deutscher, englischer, französischer oder spanischer Sprache ausgestellt sein. Wird eine solche Bescheinigung nicht mitgeführt, so darf das Luftfahrzeug nach seiner ersten Landung im Geltungsbereich dieser Verordnung nur dann weiter betrieben werden, wenn für diesen Betrieb eine Haftpflichtversicherung abgeschlossen wird.

(3) Im Falle des § 95 Abs. 4 und bei der Beförderung von Personen und Sachen im Fluglinienverkehr nur zwischen Orten im Geltungsbereich dieser Verordnung ist ferner eine Bescheinigung darüber mitzuführen, daß eine den deutschen Vorschriften entsprechende Unfallversicherung zugunsten der im Geltungsbereich dieser Verordnung neu aufzunehmenden Fluggäste abgeschlossen ist. Aus der Bescheinigung muß hervorgehen, daß aus der Versicherung auch dann Zahlungen geleistet werden, wenn eine gesetzliche Haftpflicht nicht besteht.

§ 100

Unberechtigter Einflug ausländischer Luftfahrzeuge

(1) Gerät ein ausländisches Luftfahrzeug in den Geltungsbereich dieser Verordnung, ohne daß dies

durch ein zwischen seinem Heimatstaat und der Bundesrepublik Deutschland abgeschlossenes Abkommen allgemein oder auf Grund einer besonderen Erlaubnis gestattet ist, so hat es unverzüglich auf dem nächstgelegenen Flugplatz im Geltungsbereich dieser Verordnung zu landen und die Erteilung einer Erlaubnis zum Weiterflug abzuwarten.

(2) Die Erlaubnis zum Weiterflug darf erst nach Zustimmung der für die Paßnachscha zuständigen Behörde und der zuständigen Zollbehörde erteilt werden.

11. Grenzabfertigung

§ 101

Anflug von Grenzübergangsstellen

(1) Der Einflug in den oder der Ausflug aus dem Geltungsbereich dieser Verordnung ist nur nach oder von einem Flugplatz, der als Grenzübergangsstelle zugelassen ist, und zwar ohne Zwischenlandung zwischen dem Flugplatz und der Bundesgrenze zulässig.

(2) Der Bundesminister des Innern kann von der Vorschrift des Absatzes 1 allgemein Ausnahmen zulassen. Für den nichtgewerblichen Luftverkehr kann im Einzelfall ferner die Grenzschutzdirektion solche Ausnahmen zulassen.

(3) Die zollrechtlichen Vorschriften über den Zollflugplatzzwang und die Befreiung davon bleiben unberührt.

Fünfter Abschnitt

Haftpflicht- und Unfallversicherung, Hinterlegung

1. Haftpflichtversicherung

§ 102

Versicherer

(1) Der Haftpflichtversicherungsvertrag des Luftfahrzeughalters ist mit einem im Geltungsbereich dieser Verordnung zugelassenen Versicherer zu schließen.

(2) Dies gilt nicht für Haftpflichtversicherungsverträge der Halter ausländischer Luftfahrzeuge nach § 99 Abs. 2. Jedoch kann die Anerkennung einer im Ausland abgeschlossenen Haftpflichtversicherung verweigert werden, wenn in dem Staat, in dem das ausländische Luftfahrzeug eingetragen ist, eine im Geltungsbereich dieser Verordnung abgeschlossene Versicherung eines deutschen Luftfahrzeugs nicht anerkannt wird.

§ 103

Vertragsinhalt

(1) Der Haftpflichtversicherungsvertrag muß die sich aus dem Betrieb eines Luftfahrzeugs für den Halter und die berechtigten Besatzungsmitglieder ergebende Haftung decken.

(2) Die Mindesthöhe der Versicherungssumme bestimmt sich bei Luftfahrzeugen, mit Ausnahme der in Absatz 3 bezeichneten, nach § 37 des Luftverkehrsgesetzes.

(3) Bei Segelflugzeugen, Frei- und Fesselballonen, Drachen, Flugmodellen und Fallschirmen, die zu Übungs- und Vorführungszwecken sowie zum Abwerfen von Sachen verwendet werden, muß mindestens für folgende Haftungssummen Deckung nachgewiesen werden:

1. für den Fall, daß eine Person getötet oder verletzt wird, bis zu fünfunddreißigtausend Deutsche Mark Kapital; dies gilt auch für den Kapitalwert einer als Entschädigung festgesetzten Rente;
2. für den Fall, daß mehrere Personen durch dasselbe Ereignis getötet oder verletzt werden, unbeschadet der Grenze in Nummer 1 bis zu insgesamt fünfundsiebzigtausend Deutsche Mark Kapital; dies gilt auch für den Kapitalwert der als Entschädigung festgesetzten Renten;
3. für den Fall, daß Sachen beschädigt werden, bis zu insgesamt fünftausend Deutsche Mark.

Für Drachen und Flugmodelle ist Gruppenversicherung zulässig.

(4) Der Versicherer ist verpflichtet, dem Versicherungsnehmer bei Beginn des Versicherungsschutzes eine Versicherungsbestätigung kostenlos zu erteilen. In der Versicherungsbestätigung ist zu bescheinigen, daß ein Haftpflichtversicherungsvertrag besteht, der den Erfordernissen der Absätze 1 bis 3 entspricht.

(5) Als Versicherungsnachweis ist bei dem Betrieb des Luftfahrzeugs eine Bescheinigung des Versicherers mitzuführen, aus der das Kennzeichen oder in den Fällen des Absatzes 3 Satz 2 die Art des Luftfahrzeuges und die nach der Anlage 1 Abschnitt IV Nr. 3 vorgeschriebene Beschriftung, die Versicherungssumme, die Dauer des Versicherungsschutzes und bei den in Absatz 2 genannten Luftfahrzeugen das höchstzulässige Fluggewicht ersichtlich sind. Die Bescheinigung ist den zuständigen Behörden auf Verlangen vorzuzeigen.

§ 104

Anzeigepflicht

Der Versicherer und der versicherte Halter haben der Zulassungsbehörde (§ 7) jede Unterbrechung des Versicherungsschutzes sowie jede Beendigung des Versicherungsverhältnisses unverzüglich anzuzeigen.

2. Hinterlegung

§ 105

Für die Sicherheitsleistung des Luftfahrzeughalters durch Hinterlegung von Geld oder Wertpapieren gelten die Vorschriften des bürgerlichen

Rechts. Die Hinterlegung ist durch den Hinterlegungsschein nachzuweisen. Für die Höhe der zu hinterlegenden Summe gilt § 103 sinngemäß.

3. Unfallversicherung

§ 106

(1) Der Versicherungsschutz hat sich auf die Fluggäste in allen Luftfahrzeugen zu erstrecken, die von dem Luftfahrtunternehmen zur gewerblichen Beförderung betrieben werden.

(2) Den Versicherten oder Anspruchsberechtigten muß nach dem Unfallversicherungsvertrag das Recht zustehen, den Anspruch auf die Versicherungssumme selbständig gegen den Versicherer geltend zu machen. Im übrigen ist § 102 sinngemäß anzuwenden.

Sechster Abschnitt

Kosten, Ordnungswidrigkeiten und Schlußvorschriften

§ 107

Kosten

Kosten (Gebühren und Auslagen) für Amtshandlungen der Luftfahrtbehörden werden nach der Kostenordnung der Luftfahrtverwaltung erhoben.

§ 108

Ordnungswidrigkeiten

(1) Ordnungswidrig im Sinne des § 58 Abs. 1 Nr. 10 des Luftverkehrsgesetzes handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig

1. als Halter von Luftfahrtgerät entgegen der Vorschrift des § 11 Mängel oder Standortveränderungen nicht unverzüglich anzeigt;
2. als Eigentümer eines Luftfahrzeugs entgegen den Vorschriften
 - a) des § 16 Abs. 1 eine Änderung nicht unverzüglich anzeigt oder den Eintragungsschein nicht vorlegt,
 - b) des § 19 das Kennzeichen oder das Staatszugehörigkeitszeichen nicht nach Maßgabe der Anlage 1 am Luftfahrzeug führt;
3. als Erwerber eines eingetragenen Luftfahrzeugs oder eines Anteils an einem solchen Luftfahrzeug entgegen der Vorschrift des § 16 Abs. 2 Satz 1 und 3 den Erwerb nicht unverzüglich anzeigt oder den Eintragungsschein nicht vorlegt;
4. als Leiter eines Ausbildungsbetriebes entgegen den Vorschriften
 - a) des § 24 Abs. 1 und 3 einen Bewerber ausbildet,
 - b) des § 24 Abs. 4 die vorgeschriebene Meldung nicht oder nicht fristgemäß erstattet,

- c) des § 33 Abs. 3 die vorgeschriebenen Mitteilungen nicht macht,
- d) des § 35 mit der Ausbildung beginnt, ehe die Erlaubnisbehörde dies gestattet;
5. als Führer eines Luftfahrzeuges entgegen den Vorschriften
- a) des § 10 Abs. 1 Satz 2 das Lufttüchtigkeitszeugnis,
- b) des § 12 Abs. 3 die Bescheinigung über die vorläufige Verkehrszulassung,
- c) des § 14 Abs. 1 Satz 4 den Eintragungsschein,
- d) des § 103 Abs. 5 Satz 1 die Bescheinigung über die Haftpflichtversicherung, beim Betrieb des Luftfahrzeugs nicht mitführt;
6. als Angehöriger des Luftfahrtpersonals
- a) entgegen den Vorschriften des § 26 Abs. 2 Satz 4 den erforderlichen Ausweis oder des § 28 Abs. 2 Satz 3 die Bescheinigung über die Anerkennung nicht mitführt oder
- b) entgegen der Vorschrift des § 28 Abs. 2 Satz 2 einer bei der Anerkennung ausländischer Ausweise erteilten Auflage zuwiderhandelt;
7. als Halter eines Flugplatzes entgegen den Vorschriften
- a) der § 45 Abs. 1, §§ 53 oder 58 den Flughafen, den Landeplatz oder das Segelfluggelände nicht in betriebs-sicherem Zustand erhält oder den Flughafen oder Landeplatz nicht ordnungsgemäß betreibt,
- b) der § 45 Abs. 2, § 53 oder 58 Erweiterungen oder Änderungen der Genehmigungsbehörde nicht oder nicht rechtzeitig anzeigt oder Luftfahrthindernisse nicht kenntlich macht,
8. entgegen den Vorschriften der § 46 Abs. 4, § 53 Abs. 2 Satz 2 oder § 59 Satz 2 unbefugt Flugplätze betritt;
9. als Luftfahrtunternehmer oder Inhaber einer Genehmigung nach § 20 Abs. 1 Satz 2 des Luftverkehrsgesetzes entgegen der Vorschrift des § 64 Änderungen nicht oder nicht rechtzeitig anzeigt;
10. als Halter eines Luftfahrzeugs entgegen der Vorschrift des § 72 die vorgeschriebenen Aufzeichnungen nicht führt oder sie der Behörde nicht, unrichtig, unvollständig oder nicht fristgemäß vorlegt;
11. entgegen der Vorschrift des § 81 Abs. 1 oder 2 Bodenfunkstellen für den Flugfunk-sprechverkehr oder besondere Geräte zur Flugsicherung, namentlich Funknavigationseinrichtungen, ohne die erforderliche Zustimmung einrichtet oder betreibt;
12. als Inhaber einer Erlaubnis für Luftbild-aufnahmen entgegen den Vorschriften
- a) des § 87 Abs. 1 Satz 1 einen Bildflug von einem hierfür nichtzugelassenen Landeplatz aus durchführt,
- b) des § 87 Abs. 1 Satz 2 oder Abs. 3 die erforderlichen Erklärungen nicht, unrichtig oder unvollständig abgibt,
- c) des § 88 Abs. 1 Satz 2 nicht frei gegebene Luftbildaufnahmen nicht unter Verschuß hält,
- d) des § 89 Abs. 4 Satz 2 nicht zur Freigabe vorgelegte Luftbildaufnahmen der Erlaubnisbehörde nicht auf Verlangen übergibt;
13. als Führer eines ausländischen Luftfahrzeugs im Geltungsbereich dieser Verordnung entgegen den Vorschriften
- a) des § 99 Abs. 1 Satz 1 ein Luftfahrzeug führt, das keine deutlich und gut sichtbaren Kennzeichen trägt,
- b) des § 99 Abs. 1 Satz 2 nicht die erforderlichen Urkunden mit sich führt,
- c) des § 99 Abs. 2 Satz 3 ein Luftfahrzeug weiter betreibt,
- d) des § 100 Abs. 1 nicht unverzüglich auf dem nächstgelegenen Flugplatz landet,
- e) des § 101 Abs. 1 einen nicht als Grenz-übergangsstelle zugelassenen Flugplatz benutzt oder zwischen diesem und der Bundesgrenze landet;
14. als Versicherer oder als Halter eines Luftfahrzeugs entgegen der Vorschrift des § 104 der Zulassungsbehörde die Unterbrechung des Versicherungsschutzes oder die Beendigung des Versicherungsverhältnisses nicht unverzüglich anzeigt.

(2) Die Vorschriften des Absatzes 1 Nr. 1 bis 3, 7, 9 bis 11 und 14 gelten auch für denjenigen, der als vertretungsberechtigtes Organ einer juristischen Person, als Mitglied eines solchen Organs oder als gesetzlicher Vertreter eines anderen handelt. Diesen Personen steht gleich, wer mit der Leitung oder Beaufsichtigung des Unternehmens oder eines Teils des Unternehmens beauftragt oder von diesem ausdrücklich damit betraut ist, in eigener Verantwortung Pflichten zu erfüllen, die diese Rechtsverordnung auferlegt. Dies gilt auch dann, wenn die Rechtshandlung, welche die Vertretungsbefugnis begründen sollte, unwirksam ist.

§ 109

Schlußvorschriften

(1) Diese Verordnung tritt drei Monate nach dem Tage ihrer Verkündung in Kraft. An Luftfahrzeugen, die bis zu diesem Zeitpunkt zugelassen sind, dürfen die Kennzeichen und das Staatszugehörigkeitszeichen bis zum 31. Dezember 1965 noch in der bisher vorgeschriebenen Form weitergeführt werden.

(2) Mit dem Inkrafttreten dieser Verordnung treten außer Kraft

1. die nicht bereits durch die Luftverkehrs-
Ordnung vom 10. August 1963 (Bundes-
gesetzbl. I S. 652) außer Kraft gesetzten
Vorschriften der Verordnung über Luft-
verkehr vom 21. August 1936 (Reichsgesetz-
blatt I S. 659)²⁾ in der Fassung der Ände-
rungsverordnungen vom 31. März, 12. Juli,
15. Dezember 1937 (Reichsgesetzbl. I S. 432,
815, 1337), 30. September 1938 (Reichsge-
setzbl. I S. 1327), 21. August 1951 (Bundes-
gesetzbl. I S. 749), 5. November 1954 (Bun-
desgesetzbl. I S. 302), 21. Juni 1955 (Bundes-
gesetzbl. I S. 321) und 15. September 1957
(Bundesgesetzbl. I S. 1371) mit Ausnahme
des § 112 und der Anlage 3,
2. die Vorschriften für Luftfahrerschulen (Flie-
gerschulen vom 21. August 1936 („Nachrich-
ten für Luftfahrer“ S. 659),
3. die Vorschriften über Anlage und Betrieb
von Flughäfen vom 21. August 1936 („Nach-
richten für Luftfahrer“ S. 659),
4. die Auflagen für die vom Reichsminister
der Luftfahrt genehmigten Luftfahrtunter-
nehmen vom 21. August 1936 („Nachrichten
für Luftfahrer“ S. 659),
5. die Muster für das Verleihungsverfahren
für Flugfunkanlagen vom 21. August 1936
(„Nachrichten für Luftfahrer“ S. 659).

(3) Die bei dem Inkrafttreten dieser Verordnung
rechtswirksamen Zulassungen, Erlaubnisse und Ge-
nehmigungen sind von den nunmehr zuständigen
Luftfahrtbehörden an die Vorschriften dieser Ver-
ordnung anzugleichen.

§ 110

Diese Verordnung gilt wegen der Beschränkungen
der Lufthoheit im Land Berlin nicht im Land Berlin.

Bonn, den 19. Juni 1964

Der Bundesminister für Verkehr
Seebohm

²⁾ Bundesgesetzbl. III 96-1-1

Anlage 1
(zu § 14 Abs. 1)

Vorschriften über den Eintragungsschein und das Lufttüchtigkeitszeugnis sowie die Kennzeichnung von Luftfahrzeugen

I. Eintragungsschein und Lufttüchtigkeitszeugnis

1. Eintragungsschein und Lufttüchtigkeitszeugnis sind nach den dieser Anlage beigefügten Mustern zu erteilen:

für Flugzeuge, Drehflügler, Luftschiffe und Motorsegler nach Muster 1 und 2,

für Segelflugzeuge und bemannte Ballone nach Muster 3 und 4.

2. Das Lufttüchtigkeitszeugnis für Personenfallschirme ist nach Muster 5, das für Luftfahrtgerät nach § 6 Nr. 10 ist formlos zu erteilen.

II. Staatszugehörigkeits- und Eintragungszeichen

1. Deutsche Flugzeuge, Drehflügler, Luftschiffe und Motorsegler führen als Staatszugehörigkeitszeichen die Bundesflagge und den Buchstaben D sowie als besondere Kennzeichnung (Eintragungszeichen) vier weitere Buchstaben.

2. Folgende Buchstaben werden als erste Buchstaben des Eintragungszeichens verwendet:

für Flugzeuge über 20 t höchstzulässiges Fluggewicht	A,
von 14 bis 20 t	B,
von 5,7 bis 14 t	C,
einmotorig bis 2 t	E,
einmotorig von 2 bis 5,7 t	F,
mehrmotorig bis 2 t	G,
mehrmotorig von 2 bis 5,7 t	I,
Drehflügler	H,
Luftschiffe	L,
Motorsegler	K.

3. (1) Flugzeuge, Drehflügler und Motorsegler führen den Buchstaben D und das Eintragungszeichen an beiden Seiten des Rumpfes (Muster 6 und 7). Flugzeuge bis 5,7 t höchstzulässiges Fluggewicht und Motorsegler führen den Buchstaben D und das Eintragungszeichen außerdem auf der unteren Seite des linken Flügels (Muster 8).

(2) Luftschiffe führen den Buchstaben D und das Eintragungszeichen beiderseits auf der Hülle derart, daß die Zeichen von der Seite und vom Boden aus sichtbar sind, oder an beiden Seiten des Seitenleitwerks und auf der linken Unterseite des Höhenleitwerks (Muster 9 und 10).

4. (1) Der Buchstabe D und das Eintragungszeichen sind entweder in dunkler Blockschrift auf hellem Grunde oder in heller Blockschrift

auf dunklem Grunde unverwischbar auszuführen und in deutlich sichtbarem Zustand zu erhalten.

(2) Die Zeichen sollen ein Schriftfeld in Rechteckform einnehmen und möglichst in der Weise angebracht werden, daß sie durch Bauteile nicht verdeckt werden. Der Buchstabe D ist durch einen waagerechten Strich in der Länge einer Buchstabenbreite vom Eintragungszeichen zu trennen. Das Schriftbild soll nicht mit den Außenkanten eines Bauteiles zusammenfallen. Die auf den Flügeln angebrachten Zeichen sollen bei gleichbleibender Schrifthöhe von der Vorder- und Hinterkante möglichst gleich weit entfernt sein. Die Oberkante der Buchstaben muß nach der Vorderkante der Flügel gerichtet sein. Auf dem Leitwerk soll längs jeder senkrechten Kante mindestens ein Streifen von 5 cm freibleiben.

(3) Die Höhe der Schriftzeichen muß mindestens betragen

bei Flugzeugen über 5,7 t höchstzulässiges Fluggewicht, bei Drehflüglern und am Leitwerk der Luftschiffe	30 cm,
am Rumpf von Flugzeugen bis 5,7 t höchstzulässiges Fluggewicht und von Motorseglern ..	15 cm,
an den Flügeln von Flugzeugen bis 5,7 t höchstzulässiges Fluggewicht und von Motorseglern und an der Hülle von Luftschiffen	50 cm.

Die Breite der Schriftzeichen mit Ausnahme des Buchstaben I und der Zahl 1 soll zwei Drittel der Schrifthöhe, der Abstand der Schriftzeichen voneinander ein Viertel der Breite eines Schriftzeichens betragen. Die Stärke der einzelnen Schriftlinien soll einem Sechstel der Schrifthöhe entsprechen.

5. (1) Segelflugzeuge führen den Buchstaben D und eine Kennzahl entsprechend Nummer 3 Abs. 1 und Nummer 4.

(2) Die Kennzahl wird von der Zulassungsbehörde aus der ihr zu diesem Zweck von dem Bundesminister für Verkehr zugeteilten Zahlenreihe erteilt.

6. (1) Bemannte Ballone führen den Buchstaben D und einen Namen entsprechend Nummer 3 Abs. 2 erster Halbsatz. Der von dem Eigentümer vorgeschlagene Name bedarf der Genehmigung der Zulassungsbehörde.

III. Bundesflagge

1. (1) Flugzeuge, Luftschiffe, Motorsegler und Segelflugzeuge führen die Bundesflagge im Farbanstrich auf beiden Seiten des Leitwerks möglichst in der oberen Hälfte, Drehflügler auf beiden Seiten des Rumpfes in Flugrichtung hinter dem Buchstaben D und dem Eintragungszeichen (Muster 6, 7 und 10).

(2) Die Bundesflagge ist in Rechteckform und auf beiden Seiten in gleicher Größe anzubringen. Das Verhältnis der Gesamthöhe zur Gesamtlänge der drei gleich breiten Farbstreifen soll etwa 3 : 5, die Gesamthöhe mindestens 15 cm betragen.

2. Bemannte Ballone setzen die Bundesflagge.

IV. Gemeinsame Vorschriften

1. Für Luftfahrzeuge, bei denen die Anbringung der Staatszugehörigkeits- und Eintragungszeichen an der vorgeschriebenen Stelle oder in der vorgeschriebenen Form infolge ihrer Bauart oder aus sonstigen Gründen nicht möglich oder nicht zweckmäßig ist, kann die Zulassungsbehörde Abweichungen von Abschnitt II Nr. 3 bis 6 und Abschnitt III Nr. 1 zulassen.
2. Ein Erkennungsschild, auf dem der Buchstabe D und das Eintragungszeichen sowie

Muster und Werknummer des Luftfahrzeugs angegeben sind, muß an zugänglicher Stelle in der Nähe des Haupteinstiegs fest mit dem Luftfahrzeug verbunden sein. Das Schild und seine Beschriftung müssen dauerhaft und feuerfest sein.

3. Unbemannte Ballone, Drachen, Flugmodelle mit einem Gewicht von 5 kg und mehr sowie Flugkörper mit Eigenantrieb müssen an sichtbarer Stelle den Namen und die Anschrift des Eigentümers in dauerhafter und feuerfester Beschriftung führen.

4. (1) Für die Reklamebeschriftung an Luftfahrzeugen stehen die Flächen zu Verfügung, die für die Kennzeichnung nicht benötigt werden. Abweichungen hiervon kann die Zulassungsbehörde genehmigen. Die Erkennbarkeit der Kennzeichen darf durch die Reklame nicht beeinträchtigt werden.

(2) Flugzeuge, die im Fluglinienverkehr Verwendung finden, dürfen eine Reklamebeschriftung nicht erhalten. Die Anbringung des Firmenzeichens einschließlich Namen der Flugzeuge und der Luftfahrtunternehmen in dem international üblichen Umfang gilt nicht als Reklamebeschriftung.

5. Zulassungsbehörde ist die für die Verkehrszulassung zuständige Behörde.

Luftfahrzeugrolle Aircraft Register Band: Blatt: Volume: Page:	BUNDESREPUBLIK DEUTSCHLAND Federal Republic of Germany Luftfahrt-Bundesamt Federal Office of Civil Aeronautics  EINTRAGUNGSSCHEIN Certificate of Registration	Art des Luftfahrzeugs Class of Aircraft
Muster 1 (Vorderseite)		
1. Staatszugehörigkeits- und Eintragungszeichen: Nationality and Registration Marks: D —————	2. Hersteller: Manufacturer: Muster: Manufacturers Designation:	3. Werknummer: Serial Nr.:
4. Eigentümer: Name of owner:		
5. Anschrift des Eigentümers: Address of owner:		
6. Hiermit wird bescheinigt, daß das vorbezeichnete Luftfahrzeug in die Luftfahrzeugrolle der Bundesrepublik Deutschland in Übereinstimmung mit dem Abkommen über die Internationale Zivilluftfahrt vom 7. Dezember 1944 sowie dem deutschen Luftverkehrsgesetz und den zu seiner Durchführung erlassenen Rechtsverordnungen eingetragen ist. It is hereby certified that the above described aircraft has been duly entered on the Register of the Federal Republic of Germany in accordance with the Convention on International Civil Aviation dated 7 December 1944 and with the German Aeronautics Act and the regulations issued for its execution.		
Datum der Ausstellung: Date of issue:		Unterschrift: Signature:

Der Eintragungsschein ist im Luftfahrzeug mitzuführen

Eintragungen über Eigentumswechsel: Entries on change of ownership:	Muster 1 (Rückseite)
Rechte an deutschen Luftfahrzeugen sind eingetragen bei dem Amtsgericht in Braunschweig, Am Wendentor 7 (Artikel III Abs. 1 des Abkommens über die internationale Anerkennung von Rechten an Luftfahrzeugen). Rights in aircraft registered in the Federal Republic of Germany are recorded by the Amtsgericht in Braunschweig, Am Wendentor 7 (Article III (1) of the Convention on the International Recognition of Rights in Aircraft).	

Nummer: Number:	BUNDESREPUBLIK DEUTSCHLAND Federal Republic of Germany Luftfahrt-Bundesamt Federal Office of Civil Aeronautics 	Art des Luftfahrzeugs Class of Aircraft
LUFTTÜCHTIGKEITSZEUGNIS Certificate of Airworthiness		Muster 2 (Vorderseite)
1. Staatszugehörigkeits- und Eintragungszeichen: Nationality and Registration Marks: D —.....	2. Hersteller: Manufacturer: Muster: Manufacturers Designation:	3. Werknummer: Serial Nr.: Baujahr: Year of construction:
4. Kategorie: Category:		
5. Dieses Lufttüchtigkeitszeugnis ist für das vorbezeichnete Luftfahrzeug in Übereinstimmung mit dem Abkommen über die Internationale Zivilluftfahrt vom 7. Dezember 1944 sowie dem deutschen Luftverkehrsgesetz und den zu seiner Durchführung erlassenen Rechtsverordnungen ausgestellt. Das Luftfahrzeug wird als lufttüchtig angesehen, wenn es in Übereinstimmung mit den vorgenannten Vorschriften und unter Einhaltung seiner Betriebsgrenzen instandgehalten und betrieben wird. <small>This Certificate of Airworthiness is issued for the above mentioned aircraft pursuant to the Convention on International Civil Aviation dated 7 December 1944 and pursuant to the German Aeronautics Act and the regulations issued for its execution. The aircraft is considered to be airworthy when maintained and operated in accordance with the aforementioned regulations and the pertinent operating limitations.</small>		
6. Das Luftfahrzeug darf nur betrieben werden, wenn die vorgeschriebenen und angeordneten Nachprüfungen durchgeführt sind. <small>The aircraft shall not be operated, unless the prescribed inspections are completed.</small>		
Datum der Ausstellung: Date of issue:		Unterschrift: Signature:

Das Lufttüchtigkeitszeugnis ist im Luftfahrzeug mitzuführen

Beschränkungen: Restrictions:	Muster 2 (Rückseite)
Bemerkungen: Remarks:	

Eintragungsverzeichnis Aircraft Register Band: Blatt: Volume: Page:	BUNDESREPUBLIK DEUTSCHLAND Federal Republik of Germany	Art des Luftfahrzeugs Class of Aircraft
LAND: Land:		Muster 3 (Vorderseite)
EINTRAGUNGSSCHEIN Certificate of Registration		
1. Staatszugehörigkeits- und Eintragungszeichen: Nationality and Registration Marks: D —.....	2. Hersteller: Manufacturer: Baumuster: Designation:	3. Werknummer: Serial Nr.: Baujahr: Year of construction:
4. Eigentümer: Name of owner:		
5. Anschrift des Eigentümers: Address of owner:		
6. Hiermit wird bescheinigt, daß das vorbezeichnete Luftfahrzeug in das Verzeichnis des Landes (Bundesrepublik Deutschland) in Übereinstimmung mit den in der Bundesrepublik geltenden Vorschriften eingetragen ist. It is hereby certified that the described aircraft has been duly entered on the register of the Land (Federal Republic of Germany) in accordance with the German Civil Air Regulations.		
Datum der Ausstellung: Date of issue:		Unterschrift: Signature:

Der Eintragungsschein ist im Luftfahrzeug mitzuführen

Eintragungen über Eigentumswechsel: Entries on change of ownership:	Muster 3 (Rückseite)

Nummer: Number:	BUNDESREPUBLIK DEUTSCHLAND Federal Republic of Germany	Art des Luftfahrzeugs Class of Aircraft
LAND: <small>Land:</small>		
LUFTTÜCHTIGKEITSZEUGNIS Certificate of Airworthiness		
1. Staatszugehörigkeits- und Eintragungszeichen: <small>Nationality and Registration Marks:</small> D—.....	2. Hersteller: <small>Manufacturer:</small> Muster: <small>Manufacturers Designation:</small>	3. Werknummer: <small>Serial Nr.:</small> Baujahr: <small>Year of construction:</small>
4. Kategorie: <small>Category:</small>		
5. Dieses Lufttüchtigkeitszeugnis ist für das vorbezeichnete Luftfahrzeug in Übereinstimmung mit dem Abkommen über die Internationale Zivilluftfahrt vom 7. Dezember 1944 sowie dem deutschen Luftverkehrsgesetz und den zu seiner Durchführung erlassenen Rechtsverordnungen ausgestellt. Das Luftfahrzeug wird als lufttüchtig angesehen, wenn es in Übereinstimmung mit den vorgenannten Vorschriften und unter Einhaltung seiner Betriebsgrenzen instandgehalten und betrieben wird. <small>This Certificate of Airworthiness is issued for the above mentioned aircraft pursuant to the Convention on International Civil Aviation dated 7 December 1944 and pursuant to the German Aeronautics Act and the regulations issued for its execution. The aircraft is considered to be airworthy when maintained and operated in accordance with the aforementioned regulations and the pertinent operating limitations.</small>		
6. Das Luftfahrzeug darf nur betrieben werden, wenn die vorgeschriebenen und angeordneten Nachprüfungen durchgeführt sind. <small>The aircraft shall not be operated, unless the prescribed inspections are completed.</small>		
Datum der Ausstellung: <small>Date of issue:</small>		Unterschrift: <small>Signature:</small>

Das Lufttüchtigkeitszeugnis ist im Luftfahrzeug mitzuführen

Beschränkungen: <small>Restrictions:</small>	Muster 4 (Rückseite)
Bemerkungen: <small>Remarks:</small>	

BUNDESREPUBLIK
DEUTSCHLAND

Luftfahrt-Bundesamt

Muster 5



**Lufttüchtigkeitszeugnis
für
Fallschirme**

Nr.

Das Lufttüchtigkeitszeugnis
ist in der Fallschirmtasche
mitzuführen

Hersteller:

Geräte-Nr.:

Baumuster:

Werknummer: Baujahr:

Halter:

Anschrift:

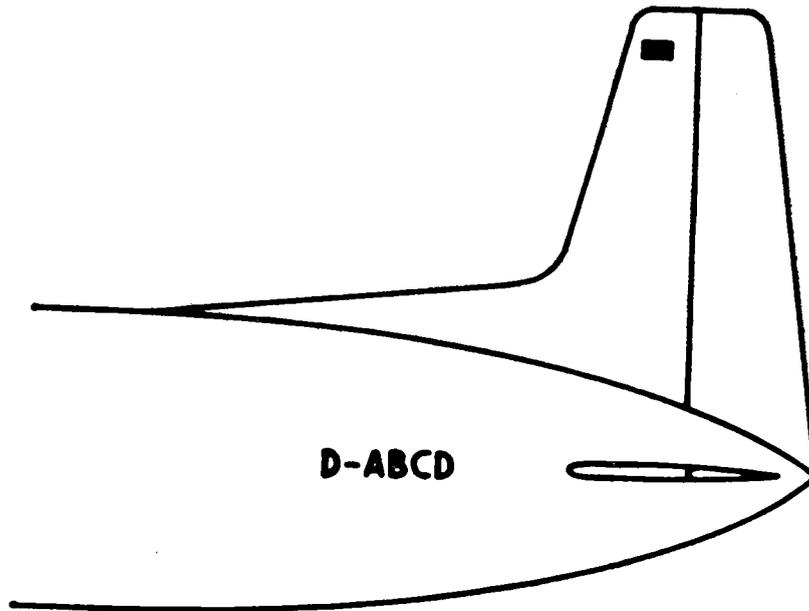
Der Fallschirm wird als lufttüchtig
angesehen, wenn er vorschriftsmäßig
nachgeprüft, gewartet und verwendet
wird.

Datum
der Ausstellung

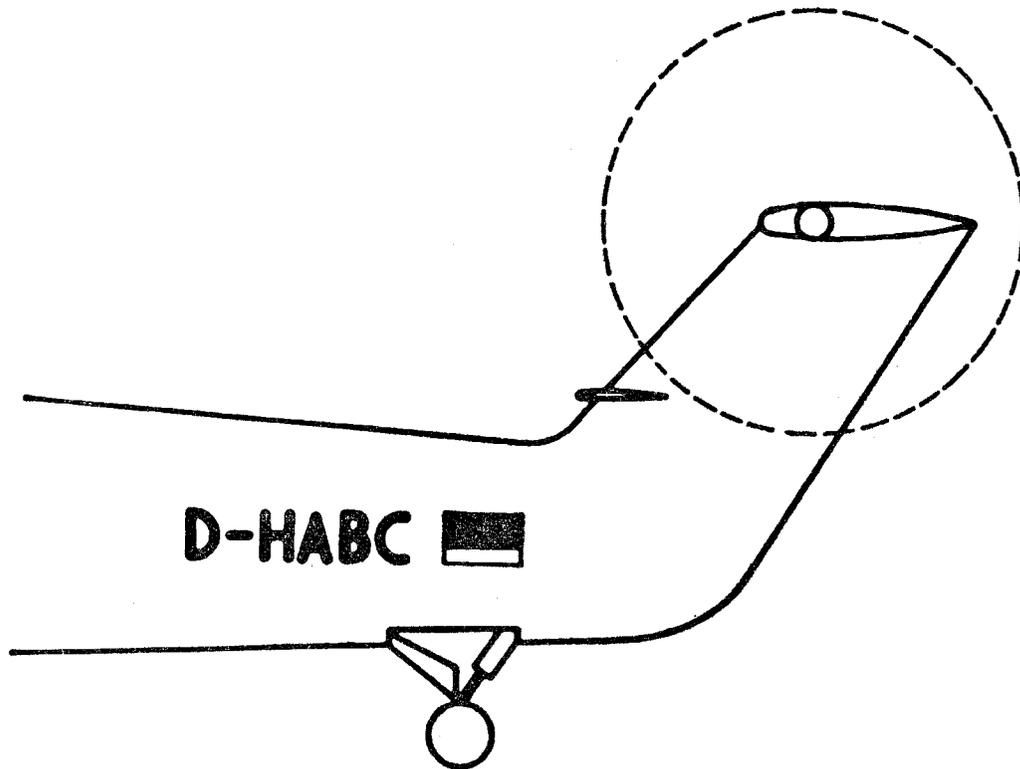
Unterschrift

Stempel

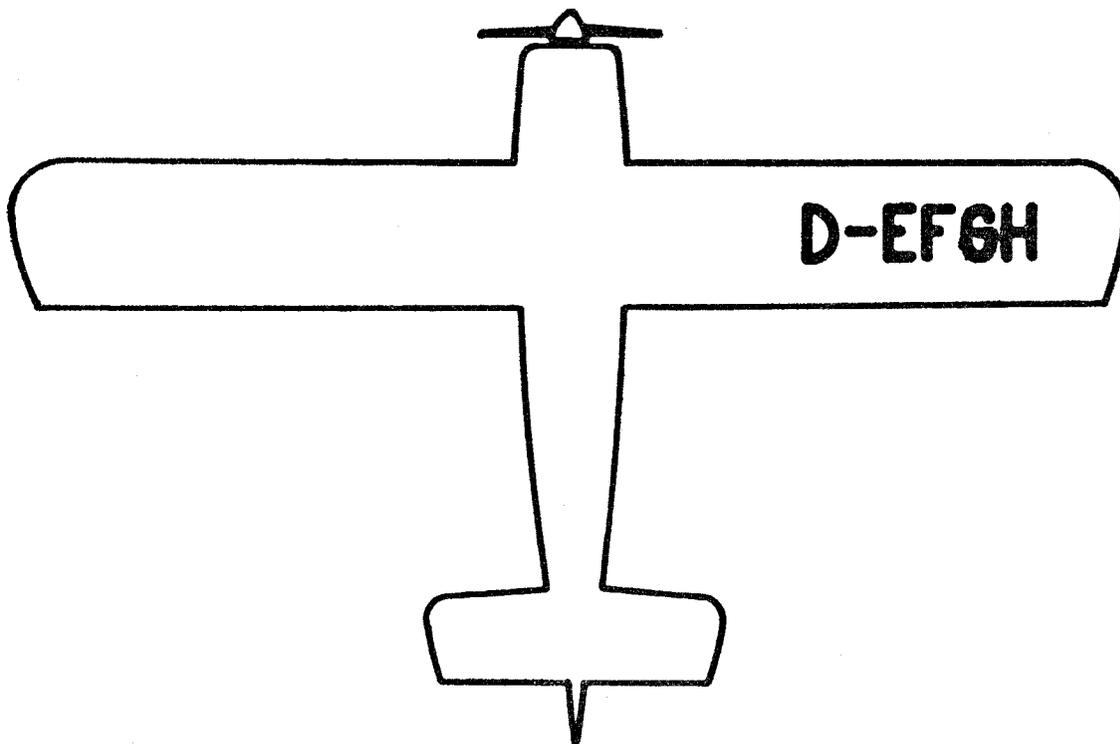
Muster 6



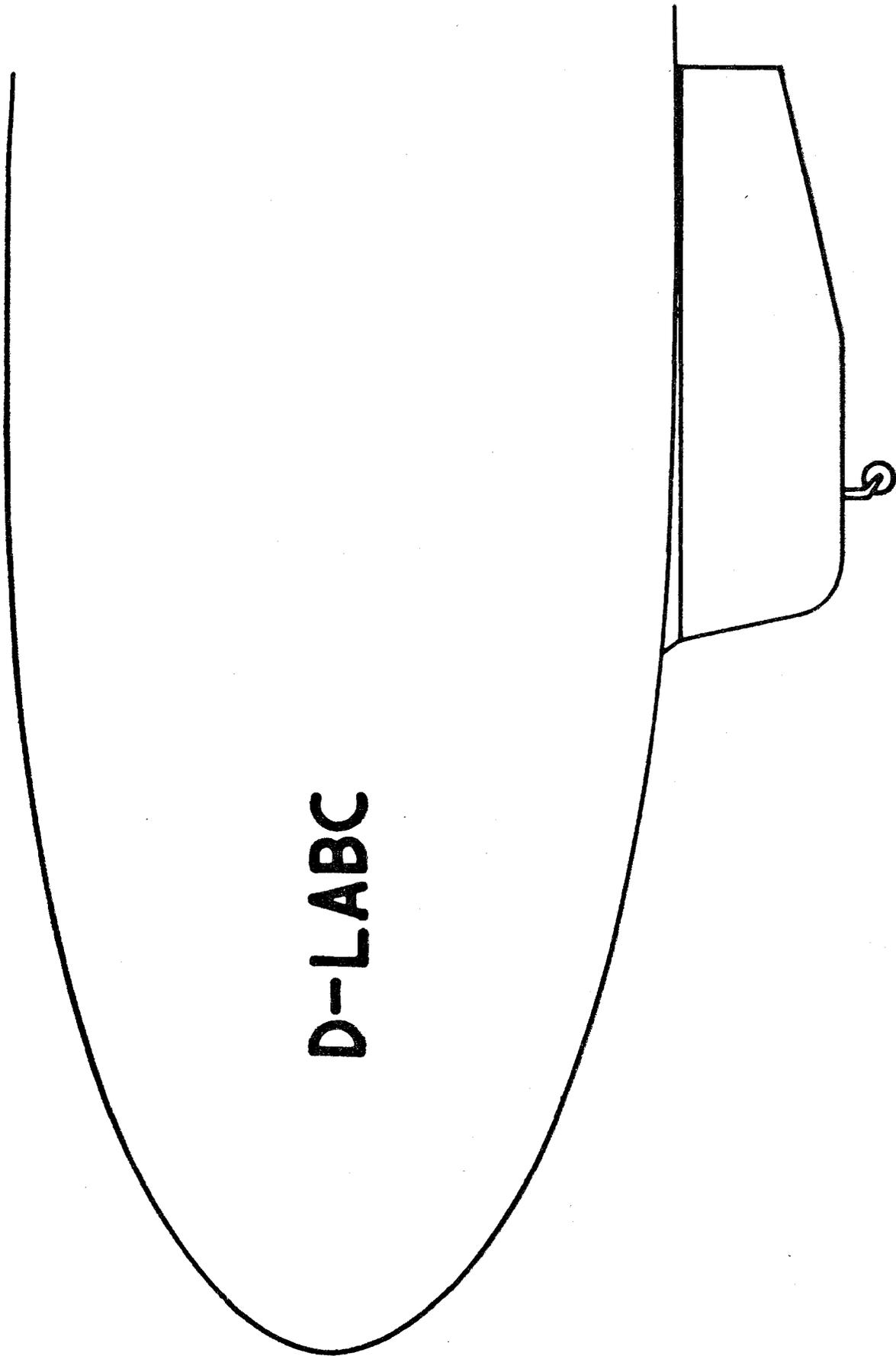
Muster 7



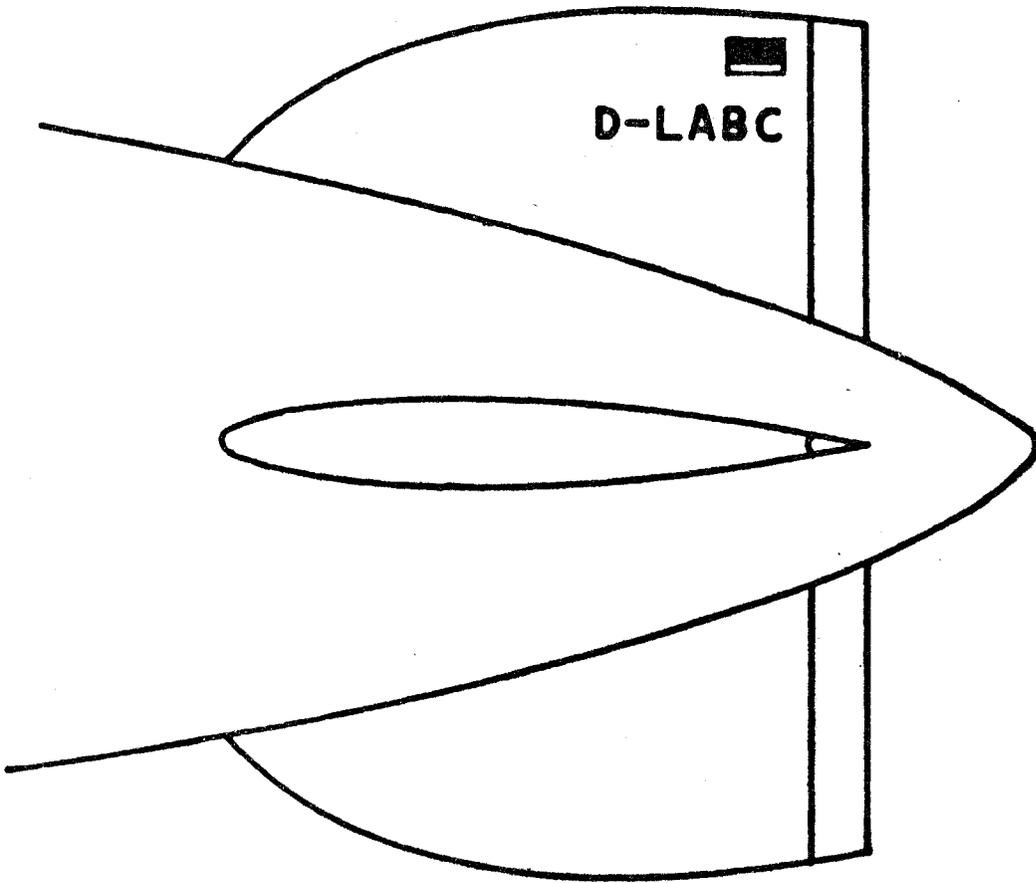
Muster 8



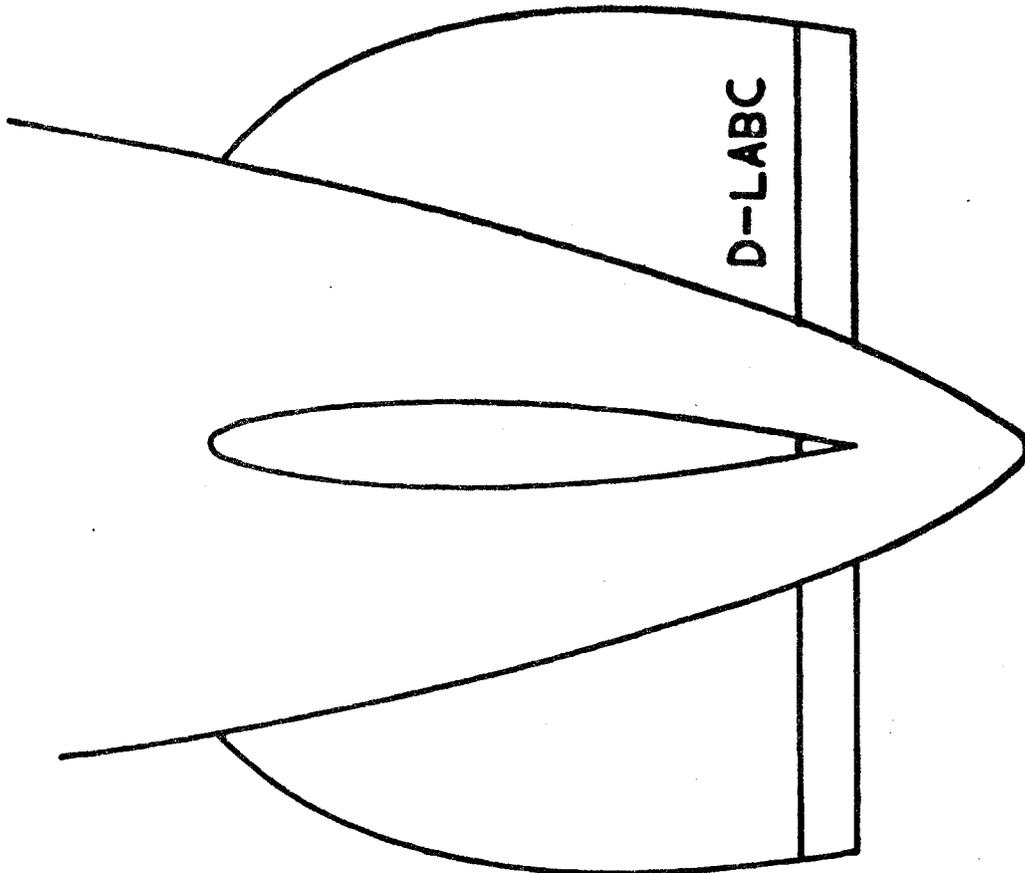
Ansicht von unten



Muster 10



Seitenansicht



Ansicht von unten

Anlage 2

(zu § 32 Abs. 1 Nr. 5)

Vorschriften für Luftfahrerschulen**I.****Ausbildungsbetriebe für Flugzeugführer
(Fliegerschulen)**

Die Einrichtung und Lehrmittel der Fliegerschulen müssen folgenden Anforderungen entsprechen:

1. Ausbildungsflugzeuge müssen in der für eine fortlaufende Ausbildung erforderlichen Zahl zur Verfügung stehen. Zur Ausbildung dürfen nur Flugzeuge verwendet werden, die in die deutsche Luftfahrzeugrolle eingetragen sind.
2. Die Ausbildungsflugzeuge müssen den Anforderungen der Sicherheit und dem Ausbildungszweck entsprechen.
3. Bei Ausbildungsflügen sind Fallschirme in dafür geeigneten Flugzeugen mitzuführen; eine ausreichende Anzahl von Fallschirmen ist hierfür bereitzuhalten.
4. Für je 10 Flugschüler soll ein Fluglehrer zuständig sein.
5. Die Schüler müssen die wesentlichen Teile der Flugzeuge und die zur Aufrechterhaltung der Lufttüchtigkeit erforderlichen Arbeiten kennenlernen können; zu diesem Zweck muß eine für den Unterricht geeignete Sammlung von Zeichnungen, Einzelteilen und Modellen sowie eine ausreichende Werkstatt für Instandsetzungen vorhanden sein; ferner müssen die für die theoretische Ausbildung notwendigen Lehrräume, Lehrmittel und Lehrbücher nachgewiesen werden.
6. Es muß gewährleistet sein, daß für die jeweilige Ausbildung geeignete Flugplätze benutzt werden können. Bei der Auswahl der Flugplätze sind die geringen Erfahrungen der Flugschüler zu berücksichtigen.

7. Die erforderlichen Einrichtungen für Unfallhilfe müssen vorhanden sein.
8. Die wirtschaftliche Leistungsfähigkeit soll so groß sein, daß der Betrieb zeitweise mit einer geringen Zahl von Schülern fortgeführt werden und die Verpflichtung zur Ausbildung den Schülern gegenüber eingehalten werden kann. Zu diesem Zweck muß die Möglichkeit bestehen, beschädigte Flugzeuge schnell in stand zu setzen und nicht mehr verwendungsfähige Flugzeuge bald zu ersetzen.
9. Der Ausbildungsleiter muß mindestens drei Jahre als Fluglehrer tätig gewesen sein.
10. Für den Fachunterricht müssen geeignete Lehrkräfte verpflichtet sein. Dieser Unterricht kann auch vom Ausbildungsleiter oder von einem Fluglehrer erteilt werden, soweit sie für das jeweilige Fachgebiet die erforderlichen Fachkenntnisse besitzen.

II.**Ausbildungsbetriebe für sonstige Luftfahrer und
Fallschirmspringer**

Auf Schulen für Führer von Drehflüglern, Segelflugzeugführern und Fallschirmspringer ist Abschnitt I sinngemäß anzuwenden. Bei der Ausbildung von Segelflugzeugführern soll für je 20 Schüler ein Fluglehrer vorhanden sein.

III.

Die Erlaubnisbehörde kann von den Anforderungen der Abschnitte I und II Erleichterungen zulassen, wenn besondere Umstände dies rechtfertigen.